Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 – 9453

L 358

29. Jahrgang

18. Dezember 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

. . . . . .

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

86/609/EWG

★ **Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere** 1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. November 1986

zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

(86/609/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen den derzeit geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der für bestimmte Versuchszwecke verwendeten Tiere bestehen Unterschiede, die sich auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken können.

Um diese Unterschiede zu beseitigen, sollten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet harmonisiert werden. Durch diese Harmonisierung soll gewährleistet werden, daß die Zahl der zu Versuchs- und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere auf ein Minimum beschränkt bleibt, daß die Tiere ordnungsgemäße Pflege erhalten, daß ihnen unnötige Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden erspart bleiben und daß diese, sofern sie unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Insbesondere sollte jede unnötige Wiederholung ein und desselben Versuchs vermieden werden —

(1) ABl. Nr. C 351 vom 31. 12. 1985, S. 16.
(2) ABl. Nr. C 255 vom 13. 10. 1986, S. 250.
(3) ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, S. 3.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche oder andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere anzunähern, um zu vermeiden, daß sich diese Vorschriften insbesondere durch Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse nachteilig auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) *„Tiere"*: soweit keine anderen Angaben gemacht werden, alle lebenden Wirbeltiere außer dem Menschen, einschließlich freilebender und/oder fortpflanzungsfähiger Larven, jedoch keine Föten oder Embryos;

b) *„Versuchstiere"*: Tiere, die für Versuche verwendet werden oder werden sollen;

c) *„gezüchtete Tiere"*: Tiere, die in behördlich zugelassenen oder registrierten Einrichtungen eigens für Versuchszwecke gezüchtet worden sind;

d) *„Versuche"*: jede Verwendung eines Tieres zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken, die zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden führen können, einschließlich der Eingriffe, die dazu führen sollen oder können, daß ein Tier auf eine solche Art geboren wird; dazu gehören jedoch nicht die von der modernen Praxis als am wenigsten schmerzhaft akzeptierten (d. h. schmerzlosen) Methoden des Tötens oder Kennzeichnens eines Tieres; ein Versuch beginnt, wenn das Tier zum ersten Mal für Verwendungszwecke vorbe-

reitet wird, und endet, wenn im Zusammenhang mit diesem Versuch keine weiteren Beobachtungen mehr zu machen sind; das Ausschalten von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden durch die erfolgreiche Anwendung von Betäubungsmitteln, Analgetika oder anderen Methoden bedeutet nicht, daß diese Definition auf die Verwendung eines so behandelten Tieres nicht mehr zutrifft. Nicht-experimentelle veterinärmedizinische Verfahren, die in landwirtschaftlichen Betrieben oder Kliniken angewandt werden, sind ausgeschlossen.

e) *„Behörde"*: Behörde(n), der bzw. denen von dem jeweiligen Mitgliedstaat die Zuständigkeit für die Überwachung der Versuche im Sinne dieser Richtlinie übertragen worden ist;

f) *„sachkundige Person"*: Person, die nach Ansicht des Mitgliedstaats die notwendige Sachkunde besitzt, um die jeweilige in dieser Richtlinie bezeichnete Funktion auszuüben;

g) *„Einrichtungen"*: Anlagen, Gebäude, Gebäudekomplexe oder andere Räumlichkeiten; dazu können Einrichtungen gehören, die nicht vollständig eingezäunt oder überdacht sind, sowie bewegliche Einrichtungen;

h) *„Zuchteinrichtungen"*: Einrichtungen, in denen für Versuchszwecke bestimmte Tiere gezüchtet werden;

i) *„Liefereinrichtungen"*: von Zuchteinrichtungen unabhängige Einrichtungen, die für Versuchszwecke bestimmte Tiere liefern;

j) *„Verwendereinrichtungen"*: Einrichtungen, in denen Tiere für Versuchszwecke verwendet werden;

k) *„ordnungsgemäß betäubt"*: durch eine (örtliche oder allgemeine) Betäubung, die in ihrer Wirksamkeit der in der tierärztlichen Praxis üblichen Betäubung entspricht, empfindungslos gemacht;

l) *„schmerzlose Tötung"*: ein der Tierart entsprechendes Tötungsverfahren, bei dem dem Tier die geringstmöglichen physischen und psychischen Leiden zugefügt werden.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt für die Verwendung von Tieren bei Versuchen, die für einen der folgenden Zwecke durchgeführt werden:

a) Entwicklung, Herstellung, Qualitäts-, Wirksamkeits- und Unbedenklichkeitsprüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und anderen Stoffen oder Produkten:

   i) zur Verhütung, Vorbeugung, Diagnose oder Behandlung von Krankheiten oder anderen Anomalien oder deren Folgen bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;

   ii) zur Beurteilung, Feststellung, Regulierung oder Veränderung physiologischer Merkmale bei Menschen, Tieren oder Pflanzen;

b) Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Mensch oder Tier.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat hat Versuche an Tieren, die nach Anhang I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sowie nach Anhang C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 [1] als gefährdete Arten angesehen werden, zu untersagen, außer wenn diese Versuche im Einklang mit der genannten Verordnung stehen und einem der folgenden Zwecke dienen:

— der Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Arten

oder

— wesentlichen biomedizinischen Zwecken, wenn die betreffenden Arten für diese Zwecke ausnahmsweise allein in Frage kommen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen hinsichtlich der allgemeinen Pflege und Unterbringung der Tiere dafür, daß

a) alle Versuchstiere in einer ihrem Gesundheitszustand und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Weise unter geeigneten Umweltbedingungen und unter Wahrung von zumindest einer gewissen Bewegungsfreiheit untergebracht werden und entsprechend Futter, Wasser und Pflege erhalten;

b) die Möglichkeiten der Versuchstiere, ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen, nur soweit eingeschränkt werden, wie dies unbedingt erforderlich ist;

c) die Umweltbedingungen, unter denen die Tiere gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, täglich überprüft werden;

d) Wohlbefinden und Gesundheitszustand der Versuchstiere von einer sachkundigen Person überprüft werden, damit keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden auftreten;

e) Vorkehrungen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß festgestellte Mängel oder Leiden so schnell wie möglich behoben werden.

Bei der Durchführung der Bestimmungen gemäß Buchstaben a) und b) richten die Mitgliedstaaten sich nach den Leitlinien in Anhang II.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die Behörde bzw. die Behörden, die für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Richtlinie zuständig sind.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die nach Absatz 1 benannte Behörde von Sachverständigen beraten wird.

[1] ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Artikel 7

(1) Die Versuche dürfen nur von sachkundigen ermächtigten Personen oder unter der direkten Verantwortung solch einer Person durchgeführt werden, oder wenn das betreffende Versuchs- oder wissenschaftliche Vorhaben in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht genehmigt worden ist.

(2) Ein Versuch darf nicht vorgenommen werden, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muß.

(3) Ist ein Versuch unumgänglich, so muß die Auswahl der entsprechenden Tierart sorgfältig getroffen und, soweit erforderlich, gegenüber der Behörde begründet werden. Bieten sich mehrere Versuchsverfahren an, so ist dasjenige Verfahren auszuwählen, bei dem die geringstmögliche Anzahl von Tieren verwendet wird, bei dem sinnesphysiologisch am wenigsten entwickelte Tiere verwendet werden, die geringsten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhaften Schäden auftreten und die Wahrscheinlichkeit am größten ist, daß zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden.

Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.

(4) Die Versuche sind so durchzuführen, daß den Versuchstieren Ängste oder unnötige Schmerzen und Leiden erspart bleiben. Dabei sind die Bestimmungen des Artikels 8 zu beachten. Die in Artikel 9 genannten Maßnahmen sind in allen Fällen zu treffen.

Artikel 8

(1) Jeder Versuch muß unter Voll- oder Lokalanästhesie durchgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

a) die mit der Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres größer ist als die Beeinträchtigung durch den Versuch selbst;

b) eine Betäubung mit dem Ziel des Versuchs unvereinbar ist. Für diese Fälle sind geeignete Rechts- und/oder Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, daß derartige Versuche nicht unnötig durchgeführt werden.

Eine Betäubung soll im Falle schwerer Verletzungen, die starke Schmerzen verursachen können, durchgeführt werden.

(3) Ist eine Betäubung nicht möglich, so soll durch Anwendung von Analgetika oder durch andere geeignete Methoden soweit wie möglich sichergestellt werden, daß Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden verringert werden und daß dem Tier auf jeden Fall starke Schmerzen, Ängste oder Leiden erspart bleiben.

(4) Sofern ein solches Vorgehen mit dem Ziel des Versuchs vereinbar ist, muß ein betäubtes Tier, bei dem mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, rechtzeitig mit schmerzlindernden Mitteln behandelt werden oder, falls dies nicht möglich ist, unverzüglich schmerzlos getötet werden.

Artikel 9

(1) Am Ende eines Versuchs wird entschieden, ob das Tier am Leben erhalten oder schmerzlos getötet werden soll; es darf nicht am Leben erhalten werden, wenn auch nach der Erreichung des sonst normalen Gesundheitszustands weiterhin ständig Schmerzen oder Ängste zu erwarten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen obliegen einer sachkundigen Person, vorzugsweise einem Tierarzt.

(3) Soll am Ende eines Versuches

a) ein Tier am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt, von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person beobachtet und unter Bedingungen gehalten werden, die den in Artikel 5 genannten Anforderungen entsprechen. Ausnahmen von den unter diesem Buchstaben genannten Bedingungen können jedoch im Falle eines Tieres zugelassen werden, das nach tierärztlichem Urteil als Folge dieser Ausnahme keinen Leiden ausgesetzt ist;

b) ein Tier nicht am Leben erhalten werden oder können die Bestimmungen des Artikels 5 betreffend sein Wohlbefinden keine Anwendung auf dieses Tier finden, so muß es so bald wie möglich schmerzlos getötet werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß jede erneute Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken mit den Bestimmungen dieser Richtlinie vereinbar ist.

Insbesondere darf ein Tier nur einmal für Versuche verwendet werden, die mit erheblichen Schmerzen, Ängsten oder entsprechenden Leiden verbunden sind.

Artikel 11

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie kann die Behörde aus gerechtfertigten Gründen zulassen, daß im Rahmen eines Versuches Tiere freigelassen werden, sofern sie sich davon überzeugt hat, daß die größtmögliche Vorsorge dafür getroffen worden ist, das Wohlbefinden des Tieres sicherzustellen, und sofern der Gesundheitszustand des Tieres dies zuläßt und keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt besteht.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Verfahren fest, nach denen die Versuche selbst oder die Angaben betreffend die Personen, die diese Versuche durchführen, der Behörde im voraus zu melden sind.

(2) Soll ein Tier einem Versuch unterzogen werden, bei dem mit erheblichen und möglicherweise länger anhaltenden Schmerzen zu rechnen ist, so muß dieser Versuch der Behörde besonders angezeigt und begründet oder von der Behörde ausdrücklich genehmigt werden. Die Behörde hat geeignete gerichtliche oder administrative Schritte zu veranlassen, wenn sie nicht davon überzeugt ist, daß der Versuch für grundlegende Bedürfnisse von Mensch und Tier von hinreichender Bedeutung ist.

Artikel 13

(1) Auf der Grundlage der eingegangenen Genehmigungsanträge und Anzeigen sowie der vorgelegten Berichte hat die Behörde eines jeden Mitgliedstaats statistische Informationen folgender Art über die Verwendung von Tieren für Versuchszwecke zu sammeln und, soweit möglich, in regelmäßigen Zeitabständen zu veröffentlichen:

a) Anzahl und Art der für Versuchszwecke verwendeten Tiere,

b) die nach ausgewählten Kategorien aufgegliederte Anzahl von Tieren, die für die Versuchszwecke nach Artikel 3 verwendet wurden,

c) die nach ausgewählten Kategorien aufgegliederte Anzahl von Tieren, die für gesetzlich vorgeschriebene Versuchszwecke verwendet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit geschäftliche Interessen berührender Informationen, die gemäß dieser Richtlinie übermittelt werden, zu schützen.

Artikel 14

Personen, die Versuche durchführen, daran beteiligt sind oder bei Versuchen verwendete Tiere pflegen einschließlich der Personen, die Aufsichtsfunktionen ausüben, müssen eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

Insbesondere müssen die Personen, die die Versuche durchführen oder ihren Ablauf überwachen, in einer mit dem durchzuführenden Versuch im Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Disziplin ausgebildet worden sein, über die erforderlichen Fähigkeiten im Umgang mit Versuchstieren und für deren Pflege verfügen und der zuständigen Behörde einen hinreichenden Ausbildungsstand für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachgewiesen haben.

Artikel 15

Zucht- oder Liefereinrichtungen müssen von der Behörde zugelassen oder bei ihr registriert sein und die Anforderungen der Artikel 5 und 14 erfüllen, es sei denn, daß nach Artikel 19 Absatz 4 oder Artikel 21 eine Genehmigung erteilt wurde. Eine Liefereinrichtung darf Tiere nur von einer Zuchteinrichtung oder anderen Liefereinrichtungen beziehen, es sei denn, das Tier wurde rechtmäßig eingeführt und ist kein verwildertes oder streunendes Tier. Eine allgemeine oder besondere Ausnahme von letzterer Vorschrift kann für eine Liefereinrichtung entsprechend den von der Behörde festzulegenden Bedingungen zugelassen werden.

Artikel 16

In der in Artikel 15 vorgeschriebenen Zulassung oder Registrierung muß die für die Einrichtung verantwortliche sachkundige Person namentlich genannt sein, die für die in der Einrichtung gezüchteten oder gehaltenen Tiere eine angemessene Pflege zu gewähren oder diese zu veranlassen sowie für die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 5 und 14 Sorge zu tragen hat.

Artikel 17

(1) Zucht- oder Liefereinrichtungen müssen Aufzeichnungen über Anzahl und Art der verkauften oder gelieferten Tiere, deren Verkaufs- oder Lieferdatum sowie über Namen und Anschrift des Empfängers führen; desgleichen sind Anzahl und Art der in der betreffenden Zucht- oder Liefereinrichtung verendeten Tiere zu verzeichnen.

(2) Jede Behörde schreibt die Form der Aufzeichnungen vor, die von der für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen verantwortlichen Person geführt und zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang nach dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und werden von den Beamten der Behörde regelmäßig überprüft.

Artikel 18

(1) In jeder Zucht-, Liefer- oder Verwendereinrichtung sind alle Hunde, Katzen und nichtmenschlichen Primaten auf dauerhafte Weise nach der am wenigsten schmerzhaften Methode mit einer individuellen Kennzeichnung zu versehen, bevor sie von der Mutter abgesetzt werden; eine Ausnahme gilt für die in Absatz 3 genannten Fälle.

(2) Werden nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder nichtmenschliche Primaten nach dem Absetzen zum ersten Mal in eine der obengenannten Einrichtungen aufgenommen, so sind sie so bald wie möglich zu kennzeichnen.

(3) Wird ein Hund, eine Katze oder ein nichtmenschlicher Primat vor dem Absetzen von einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 in eine andere verbracht und ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, das Tier vorher zu kennzeichnen, so sind von der Empfängereinrichtung alle Daten, vor allem über die Mutter, schriftlich solange festzuhalten, bis das Tier gekennzeichnet wird.

(4) Aus den Aufzeichnungen jeder Einrichtung müssen Einzelheiten über die Identität und die Herkunft eines jeden Hundes, einer jeden Katze und eines jeden nichtmenschlichen Primaten hervorgehen.

Artikel 19

(1) Verwendereinrichtungen müssen bei der Behörde registriert oder von ihr zugelassen sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Verwendereinrichtungen über für die verwendeten Tierarten und die durchgeführten Versuche geeignete Anlagen und Geräte verfügen; deren Ausführung, Konstruktion und Arbeitsweise müssen eine möglichst effektive Durchführung der Versuche gewährleisten, so daß sich

aussagekräftige Ergebnisse mit einer geringstmöglichen Anzahl von Tieren und einem minimalen Grad an Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden erzielen lassen.

(2) In jeder Verwendereinrichtung

a) müssen die Person oder Personen, die innerbetrieblich für die Pflege der Tiere und das Funktionieren der Geräte verantwortlich sind, benannt werden;

b) muß ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen;

c) müssen angemessene Vorkehrungen für tierärztliche Beratung oder Behandlung getroffen werden;

d) sollte ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person mit beratenden Funktionen hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere betraut werden.

(3) Die Versuche können mit Genehmigung der Behörde auch außerhalb der Verwendereinrichtungen durchgeführt werden.

(4) Eine Verwendereinrichtung darf nur Tiere verwenden, die aus Zucht- oder Liefereinrichtungen stammen, es sei denn, die Behörde hat eine allgemeine oder besondere Genehmigung nach von ihr festgesetzten Bedingungen erteilt. Gezüchteten Tieren ist stets der Vorzug zu geben. Streunende Haustiere dürfen nicht für Versuche verwendet werden. Eine nach diesem Absatz erteilte allgemeine Genehmigung darf sich nicht auf streunende Hunde oder Katzen erstrecken.

(5) Die Verwendereinrichtungen haben Aufzeichnungen über alle verwendeten Tiere zu führen und sie auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Daraus müssen für alle erworbenen Tiere insbesondere Anzahl und Art sowie Herkunft und Aufnahmedatum hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zugänglich zu machen. Die Verwendereinrichtungen unterliegen regelmäßigen Kontrollen durch Beamte der Behörde.

Artikel 20

Züchten Verwendereinrichtungen Versuchstiere in ihren eigenen Räumen, so ist die Registrierung oder Zulassung nach den Artikeln 15 und 19 nur einmal erforderlich. Die betreffenden Einrichtungen haben jedoch die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie über Zucht- und Verwendereinrichtungen einzuhalten.

Artikel 21

Für Versuchszwecke bestimmte Tiere der in Anhang I aufgeführten Arten müssen gezüchtete Tiere sein, es sei denn, die Behörde hat eine allgemeine oder besondere Ausnahme nach von ihr festgesetzten Bedingungen zugelasssen.

Artikel 22

(1) Um unnötige Doppelausführungen von Versuchen zur Einhaltung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu vermeiden, erkennen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurden, so weit wie möglich an, es sei denn, daß zusätzliche Versuche zum Schutz der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit notwendig sind.

(2) Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten — soweit durchführbar und unbeschadet der Bestimmungen bestehender Richtlinien der Gemeinschaft — die Kommission über ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend Tierversuche einschließlich der vor dem Inverkehrbringen von Produkten zu erfüllenden Anforderungen. Sie übermitteln ihr ferner Sachauskünfte über auf ihrem Gebiet durchgeführte Versuche sowie über Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Versuchen.

(3) Die Kommission setzt einen Ständigen Beratenden Ausschuß ein, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind und der die Kommission bei der Durchführung des Austauschs geeigneter Informationen unter Wahrung der Erfordernisse der Geheimhaltung unterstützt und die Kommission auch in allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie berät.

Artikel 23

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollen die Entwicklung und Validierung alternativer Techniken fördern, die dem Tierversuch vergleichbare Ergebnisse liefern könnten, jedoch weniger Tiere erfordern und mit weniger Schmerzen verbunden sind, und treffen sonstige nach ihrer Auffassung geeignete Maßnahmen, um die Forschung auf diesem Gebiet zu fördern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten behalten die Entwicklungstendenzen bei den Versuchsverfahren im Auge.

(2) Die Kommission erstattet vor Ende 1987 Bericht über die Möglichkeit einer Änderung der in den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Versuche und Leitlinien unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Ziele.

Artikel 24

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, strengere Maßnahmen zum Schutz der für Versuchszwecke verwendeten Tiere oder zur Kontrolle und Beschränkung der Verwendung von Versuchstieren zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten können insbesondere eine vorherige Genehmigung für Versuche oder Arbeitsprogramme verlangen, die nach Artikel 12 Absatz 1 anzuzeigen sind.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis 24. November 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre und erstmals fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, über die auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen und legen ihr eine angemessene Zusammenfassung der gemäß Artikel 13 gesammelten Informationen vor. Die Kommission erstellt einen Bericht für den Rat und das Europäische Parlament.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. WALDEGRAVE

ANHANG I

LISTE DER VERSUCHSTIERE IM SINNE DES ARTIKELS 21

— Maus	Mus musculus
— Ratte	Rattus norvegicus
— Meerschweinchen	Cavia porcellus
— Goldhamster	Mesocricetus auratus
— Kaninchen	Oryctolagus cuniculus
— Nichtmenschliche Primaten	
— Hund	Canis familiaris
— Katze	Felis catus
— Wachtel	Coturnix coturnix

ANHANG II

LEITLINIEN FÜR DIE UNTERBRINGUNG UND PFLEGE VON TIEREN

(Artikel 5 der Richtlinie)

VORWORT

1. Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat beschlossen, daß mit der Richtlinie die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere harmonisiert werden sollen, um die Unterschiede zu beseitigen, die sich auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken könnten. Durch diese Harmonisierung soll gewährleistet werden, daß die Tiere ordnungsgemäße Pflege erhalten, daß ihnen unnötige Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden erspart bleiben und daß diese, sofern sie unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2. Zwar werden manche Versuche unter natürlichen Bedingungen an freilebenden, sich selbst versorgenden wilden Tieren durchgeführt; solche Versuche gibt es jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfang. Die weitaus meisten der bei Versuchen verwendeten Tiere müssen aus praktischen Erwägungen unter gewisser physischer Kontrolle in Einrichtungen untergebracht werden; die Palette dieser Einrichtungen umfaßt Freigehege ebenso wie Laborkäfige. In dieser Situation ergeben sich äußerst gegensätzliche Interessen: zum einen die des Tieres, dessen Bewegungsfreiheit, soziale Beziehungen und andere Lebensäußerungen eingeschränkt werden müssen, zum anderen die des Versuchsleiters und seines Assistenten, die eine vollständige Überwachung des Tieres und seiner Umgebung verlangen. Bei diesem Interessenkonflikt steht das Tier bisweilen erst an zweiter Stelle.

3. Artikel 5 der Richtlinie sieht daher vor, daß „hinsichtlich der allgemeinen Pflege und Unterbringung der Tiere

   a) alle Versuchstiere in einer ihrem Gesundheitszustand und ihrem Wohlbefinden zuträglichen Weise unter geeigneten Umweltbedingungen und unter Wahrung von zumindest einer gewissen Bewegungsfreiheit untergebracht werden und entsprechend Futter, Wasser und Pflege erhalten;

   b) die Möglichkeiten der Versuchstiere, ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen, nur soweit eingeschränkt werden, wie dies unbedingt erforderlich ist."

4. In diesem Anhang werden bestimmte Leitlinien aufgestellt, die auf den gegenwärtigen Kenntnissen und Gepflogenheiten hinsichtlich der Unterbringung und Pflege von Tieren basieren. In ihm werden die in Artikel 5 dargelegten Grundprinzipien erklärt und ergänzt. Damit sollen Behörden, Institutionen und Einzelpersonen dabei unterstützt werden, die Ziele der Richtlinie in dieser Hinsicht zu verfolgen.

5. Das Wort „Pflege" beinhaltet alle Aspekte der Beziehung zwischen Tieren und dem Menschen, wenn es in Verbindung mit Tieren benutzt wird, die in Versuchen verwendet werden sollen oder verwendet werden. Es bedeutet grundsätzlich die Gesamtheit aller materiellen und nichtmateriellen Mittel, die der Mensch einsetzt, um ein Tier physisch und psychisch in einem Zustand zu erhalten, in dem es möglichst wenig leidet und die Versuche optimal übersteht. Die Pflege beginnt in dem Augenblick, in dem beschlossen wird, ein Tier in einem Versuch zu verwenden, und setzt sich fort, bis es schmerzlos getötet wird oder die betreffende Einrichtung in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie nach Abschluß des Versuchs anderweitig über das Tier verfügt.

6. In diesem Anhang sollen Ratschläge für die Gestaltung angemessener Tierunterkünfte gegeben werden. Es gibt jedoch eine Reihe Methoden der Zucht und Haltung von Labortieren, die sich hauptsächlich nach dem Grad der Kontrolle über die mikrobiologische Umgebung unterscheiden. Es muß betont werden, daß das zuständige Personal aufgrund des Charakters und des Zustands der Tiere gelegentlich beurteilen muß, ob die empfohlenen Richtwerte hinsichtlich des Bewegungsraums ausreichen, was z. B. bei besonders aggressiven Tieren nicht der Fall sein könnte. Bei der Anwendung der in diesem Anhang beschriebenen Leitlinien sollten die Bedingungen für jede dieser Situationen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Status dieser Leitlinien zu klären. Anders als die Bestimmungen der Richtlinie selbst sind sie nicht verbindlich. Es handelt sich um Empfehlungen, die umsichtig angewendet werden sollen; sie sind als Anleitungen für Vorgehensweisen und Richtwerte gedacht, die alle Beteiligten gewissenhaft anstreben sollten. Aus diesem Grund muß das Wort „sollten" im gesamten Text verwendet werden, selbst wenn „müssen" angemessener erscheint. Es ist zum Beispiel selbstverständlich, daß Futter und Wasser zur Verfügung gestellt werden müssen (vgl. Nummern 3.7.2 und 3.8).

7. Aus praktischen und finanziellen Erwägungen brauchen schließlich vorhandene Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren nicht ersetzt zu werden, bevor sie durch Abnutzung oder aus anderen Gründen unbrauchbar ywerden. Steht ein Ersatz der Geräte in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Leitlinien noch aus, so sollten diese soweit wie möglich berücksichtigt werden, indem die Tiere entsprechend den neuen Leitlinien unter Berücksichtigung von Anzahl und Größe in vorhandenen Käfigen und Boxen untergebracht werden.

DEFINITIONEN

Neben den Definitionen des Artikels 2 der Richtlinie gelten für den vorliegenden Anhang außerdem folgende Begriffsbestimmungen:

a) *„Tierräume"* bezeichnet Räume, in denen Tiere normalerweise zur Zucht oder Vorratshaltung oder während der Durchführung von Versuchen untergebracht werden;

b) *„Käfig"* bezeichnet einen feststehenden oder beweglichen Behälter, der durch feste Wände und, zumindest auf einer Seite, durch Stäbe oder Maschendraht oder, falls angebracht, durch ein Netzwerk abgegrenzt ist und in dem ein oder mehrere Tiere gehalten werden; je nach Belegungsdichte und Größe des Behälters ist die Bewegungsfreiheit der Tiere relativ beschränkt;

c) *„Box"* bezeichnet eine beispielsweise durch Wände, Stäbe oder Maschendraht abgegrenzte Fläche, auf der ein oder mehrere Tiere gehalten werden; je nach Größe des umzäunten Bereichs und Belegungsdichte ist die Bewegungsfreiheit der Tiere normalerweise weniger beschränkt als in einem Käfig;

d) *„Auslauf"* bezeichnet eine beispielsweise durch Zäune, Wände, Stäbe oder Maschendraht abgegrenzte Fläche, die häufig im Freien vor festen Gebäuden angelegt wird und auf der Tiere, die in Käfigen oder Boxen gehalten werden, sich eine bestimmte Zeit lang, je nach ihren ethologischen und physiologischen Bedürfnissen, wie dem Bewegungsdrang, frei bewegen können;

e) *„Standplatz"* bezeichnet einen kleinen abgegrenzten Bereich mit drei Seiten, normalerweise mit einem Futtergitter und Trennwänden an den Seiten, in dem ein oder zwei Tiere angebunden sind.

1. RÄUMLICHKEITEN DER EINRICHTUNG

1.1. Funktionen und allgemeine Gestaltung

1.1.1. Jede Einrichtung sollte so konstruiert sein, daß sie der untergebrachten Tierart einen angemessenen Lebensraum bietet. Sie sollte außerdem so gestaltet sein, daß Unbefugte keinen Zutritt haben.

Einrichtungen, die zu einem größeren Gebäudekomplex gehören, sollten außerdem durch eigene Baumaßnahmen und -vorrichtungen geschützt werden, durch die die Anzahl von Eingängen begrenzt wird und der Durchgang Unbefugter verhindert wird.

1.1.2. Es wird empfohlen, Schäden an den Einrichtungen mit Hilfe eines Wartungsprogramms zu verhüten.

1.2. Tierräume

1.2.1. Zur Sicherstellung einer regelmäßigen und wirksamen Säuberung der Räume und zur Aufrechterhaltung zufriedenstellender Hygienerichtwerte sollten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Decken und Wände sollten fest sein und eine glatte, undurchlässige und leicht abwaschbare Oberfläche haben. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Verbindungsstellen mit Türen, Kanälen, Rohren und Kabeln gewidmet werden. Türen und Fenster sollten, falls vorhanden, so konstruiert oder geschützt sein, daß unerwünschte Tiere nicht hineingelangen können. Gegebenenfalls kann ein Kontrollfenster in die Tür integriert werden. Die Böden sollten glatt und undurchlässig sein und eine rutschfeste, leicht abwaschbare Oberfläche haben, die das Gewicht eines Gestells oder anderer schwerer Gegenstände aushält, ohne beschädigt zu werden. Abflüsse sollten, falls vorhanden, angemessen abgedeckt und versperrt werden, so daß keine Tiere hineingelangen können.

1.2.2. Die Wände und Böden in Räumen, in denen Tiere sich frei bewegen können, sollten mit einem besonders widerstandsfähigen Belag versehen sein, der der starken Abnutzung durch Tiere und Reinigungsverfahren gewachsen ist. Das Material sollte für die Tiere nicht gesundheitsschädlich sein und sie nicht verletzen. In solchen Räumen sind Abflüsse wünschenswert. Geräte und Vorrichtungen sollten besonders geschützt werden, damit die Tiere sie nicht beschädigen können oder sich selbst daran verletzen. Stehen Flächen für die Bewegung im Freien zur Verfügung, sollten gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden, durch die der Zugang für die Öffentlichkeit und fremde Tiere unterbunden wird.

1.2.3. Räume, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden sollen (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Hühner usw.), sollten zumindest den Richtwerten entsprechen, die im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie von den einzelstaatlichen tierärztlichen und anderen Behörden festgelegt wurden.

1.2.4. Die meisten für die Tierhaltung vorgesehenen Räume sind normalerweise für die Haltung von Nagetieren konzipiert. Häufig können diese Räume auch für die Unterbringung größerer Tierarten genutzt werden. Es sollte darauf geachtet werden, daß untereinander unverträgliche Arten nicht zusammen untergebracht werden.

1.2.5. Tierräume sollten gegebenenfalls über Einrichtungen zur Durchführung kleinerer Versuche und Eingriffe verfügen.

1.3. **Labors und Spezialräume für Versuche**

1.3.1. Bei Zucht- und Liefereinrichtungen sollten angemessene Vorrichtungen zur Vorbereitung von Tierlieferungen und Tiertransporten vorhanden sein.

1.3.2. Alle Einrichtungen sollten zumindest über ein Labor mit Vorrichtungen zur Durchführung einfacher Diagnosetests, Sektionen und/oder der Entnahme von Proben verfügen, die andernorts umfangreicheren Laboruntersuchungen unterworfen werden.

1.3.3. Für die Aufnahme neuer Tiere sollten Vorkehrungen, wie beispielsweise Quarantänehaltung, getroffen werden, mit denen verhindert wird, daß die bereits in der Einrichtung lebenden Tieren durch Neuzugänge gefährdet werden. Spezialräume für Versuche sollten für die Fälle vorhanden sein, in denen es nicht wünschenswert ist, Versuche oder Beobachtungen in den Tierräumen durchzuführen.

1.3.4. Für kranke oder verletzte Tiere sollten entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen, damit sie getrennt untergebracht werden können.

1.3.5. Gegebenenfalls sollten ein oder mehrere abgetrennte Operationsräume zur Verfügung stehen, die mit den entsprechenden Geräten für die Durchführung von chirurgischen Eingriffen unter aseptischen Bedingungen ausgerüstet sind. Im Bedarfsfall sollten Vorrichtungen vorhanden sein, in denen die Tiere sich nach operativen Eingriffen erholen können.

1.4. **Personal- und Versorgungsräume**

1.4.1. Räume, in denen Futtermittel gelagert werden, sollten kühl, trocken sowie gegen Ungeziefer und Insekten gesichert sein; die als Lager für Einstreu dienenden Räume sollten trocken sowie gegen Ungeziefer und Insekten gesichert sein. Andere Stoffe, die verunreinigt sein oder eine Gefahr bedeuten könnten, sollten getrennt gelagert werden.

1.4.2. Räume zur Lagerung von sauberen Käfigen, Instrumenten und anderen Geräten sollten vorhanden sein.

1.4.3. Der Reinigungs- und Waschraum sollte so groß sein, daß die für die Säuberung und Desinfektion benutzter Geräte erforderlichen Vorrichtungen dort untergebracht werden können. Das Reinigungsverfahren sollte so organisiert sein, daß sauberes und verschmutztes Gerät getrennt befördert wird, damit die Verunreinigung frisch gereinigter Geräte vermieden wird. Wände und Böden sollten mit einem entsprechend widerstandsfähigen Oberflächenmaterial versehen sein, und das Lüftungssystem sollte so ausgelegt sein, daß überschüssige Wärme und Feuchtigkeit abgeführt werden.

1.4.4. Für die hygienische Lagerung und Beseitigung von Tierkadavern und tierischen Abfällen sollten Vorkehrungen getroffen werden. Ist eine Verbrennung an Ort und Stelle nicht möglich oder wünschenswert, so sollten entsprechende Vorkehrungen für eine sichere Beseitigung solcher Stoffe unter Berücksichtigung der örtlichen Bestimmungen und Gemeindesatzungen getroffen werden. Besondere Vorsichtsmaßnahmen sollten bei hochtoxischen oder radioaktiven Abfällen ergriffen werden.

1.4.5. Die Gestaltung und Ausführung von Verbindungswegen sollte den Normen der Tierräume entsprechen. Die Flure sollten so breit sein, daß bewegliches Gerät leicht transportiert werden kann.

2. RAUMKLIMA IN DEN TIERRÄUMEN UND ÜBERWACHUNG

2.1. **Belüftung**

2.1.1. Die Tierräume sollten über ein angemessenes Belüftungssystem verfügen, das den Anforderungen der untergebrachten Arten entspricht. Durch das Belüftungssystem sollen Frischluft zugeführt und Gerüche, Schadgase, Staub und Krankheitserreger jeglicher Art soweit wie möglich abgeführt werden. Es dient auch zur Beseitigung überschüssiger Wärme und Feuchtigkeit.

2.1.2. Die Raumluft sollte häufig erneuert werden. Eine Luftaustauschrate von 15 bis 20 Luftwechseln pro Stunde ist normalerweise angemessen. Unter bestimmten Bedingungen, wenn die Belegungsdichte gering ist, können jedoch 8 bis 10 Luftwechsel pro Stunde ausreichen, oder es könnte eventuell ganz auf eine Zwangslüftung verzichtet werden. Unter anderen Bedingungen könnte eine wesentlich höhere Luftaustauschrate erforderlich sein. Das Umwälzen von ungereinigter Luft sollte vermieden werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß selbst das wirksamste Belüftungssystem kein Ersatz für schlechte Reinigungspraktiken und Nachlässigkeit ist.

2.1.3. Das Belüftungssystem sollte so ausgelegt sein, daß schädliche Zugluft vermieden wird.

2.1.4. In Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, sollte das Rauchen verboten sein.

2.2. **Temperatur**

2.2.1. Tabelle 1 gibt den empfohlenen Temperaturbereich an, der eingehalten werden sollte. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, daß diese Werte nur für ausgewachsene, normale Tiere gelten.

Neugeborene und junge Tiere benötigen häufig viel höhere Temperaturen. Die Temperatur in den Räumen sollte in Übereinstimmung mit möglichen Veränderungen im Wärmehaushalt der Tiere geregelt werden, die auf bestimmten physiologischen Bedingungen basieren oder auf die Auswirkungen der Versuche zurückzuführen sind.

2.2.2. Unter den in Europa vorherrschenden Klimabedingungen kann ein Belüftungssystem erforderlich sein, das so ausgelegt ist, daß die zugeführte Luft sowohl erwärmt als auch gekühlt werden kann.

2.2.3. In Benutzereinrichtungen kann eine exakte Temperaturregelung in den Tierräumen erforderlich sein, da die Umgebungstemperatur ein physikalischer Faktor ist, der den Stoffwechsel der Tiere stark beeinflußt.

2.3. **Luftfeuchte**

Extreme Schwankungen der relativen Luftfeuchte haben negative Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere. Es ist daher zu empfehlen, die Luftfeuchte in Tierräumen den Bedürfnissen der betroffenen Arten anzupassen; sie sollte normalerweise bei 55 % ± 10 % liegen. Eine relative Luftfeuchte von weniger als 40 % und mehr als 70 % über längere Zeiträume hinweg sollte vermieden werden.

2.4. **Beleuchtung**

In fensterlosen Räumen ist eine künstliche Beleuchtung sowohl zur Befriedigung der biologischen Bedürfnisse der Tiere als auch zur Gewährleistung ausreichender Arbeitsbedingungen erforderlich. Außerdem ist eine Regelung der Lichtstärke und des Tag-Nacht-Rhythmus notwendig. Bei der Haltung von Albinos sollte die Lichtempfindlichkeit dieser Tiere berücksichtigt werden (vgl. Nummer 2.6).

2.5. **Lärm**

Lärm kann einen großen Störfaktor in Tierhaltungen darstellen. Tierräume und Räume, in denen Versuche durchgeführt werden, sollten vor starken Geräuschquellen in den hörbaren oder dem höher frequenten Bereich isoliert werden, damit Verhalten und Physiologie der Tiere nicht gestört werden. Plötzlich auftretender Lärm kann zu erheblichen Veränderungen bei den Organfunktionen führen; da er jedoch nicht immer vermieden werden kann, ist es bisweilen ratsam, in den Räumen für die Tierhaltung und in den Räumen, in denen Versuche durchgeführt werden, für einen kontinuierlichen Geräuschpegel von gemäßigter Höhe, wie beispielsweise gedämpfte Musik, zu sorgen.

2.6. **Alarmvorrichtungen**

Eine Einrichtung, in der viele Tiere untergebracht sind, hat ihre Schwachstellen. Es ist daher empfehlenswert, eine solche Einrichtung durch Installation eines Systems entsprechend zu schützen, das Feuer sowie das Eindringen Unbefugter meldet. Technische Fehler oder der Ausfall des Belüftungssystems stellen eine weitere Gefahr dar, die für die Tiere Leiden oder sogar den Tod aufgrund von Ersticken oder übermäßiger Hitze bedeuten kann oder die sich in weniger schwerwiegenden Fällen so negativ auf einen Versuch auswirkt, daß er fehlschlägt und wiederholt werden muß. Daher sollten entsprechende Überwachungsvorrichtungen in Verbindung mit der Klimaanlage installiert werden, damit das Personal ihren normalen Betrieb überwachen kann. Gegebenenfalls sollte ein Notstromaggregat zur Verfügung stehen, damit die Geräte, von denen das Überleben der Tiere abhängt, und die Beleuchtung im Falle einer Betriebsstörung oder eines Stromausfalls weiterarbeiten. Eindeutige Anweisungen für Notfälle sollten deutlich sichtbar angebracht sein. Für Behälter, in denen Fische untergebracht sind, sind Alarmsysteme zu empfehlen, die ein Versagen der Wasserversorgung melden. Es sollte sorgfältig darauf geachtet werden, daß der Betrieb einer Alarmvorrichtung die Tiere möglichst wenig stört.

3. PFLEGE DER TIERE

3.1. **Gesundheitszustand**

3.1.1. Die für eine Einrichtung zuständige Person sollte dafür sorgen, daß eine regelmäßige Betreuung der Tiere und eine Überwachung ihrer Unterbringung und Pflege durch einen Tierarzt oder eine andere sachkundige Person gewährleistet ist.

3.1.2. Der Gesundheit und Hygiene des Personals sollte, in dem Maße, wie dies eine potentielle Gefahr für die Tiere darstellt, entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

3.2. **Einfangen**

Wilde und freilebende Tiere sollten nur mit Hilfe schonender Methoden und von erfahrenem Personal gefangen werden, das über genaue Kenntnisse der Gewohnheiten und Standorte der zu fangenden Tiere verfügt. Muß während des Fangvorgangs ein Betäubungsmittel oder ein anderes Arzneimittel verwendet werden, so sollte es von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person verabreicht werden. Ein schwerverletztes Tier sollte so schnell wie möglich von einem Tierarzt behandelt werden. Kann das Tier nach Ansicht des Tierarztes nur unter Leiden oder Schmerzen weiterleben, so sollte es sofort schmerzlos getötet werden. Ist ein Tierarzt nicht zur Stelle, sollte ein Tier, das schwer verletzt sein könnte, umgehend schmerzlos getötet werden.

3.3. **Verpacken und Beförderung**

Jeder Transport stellt für die Tiere zweifelsohne eine Belastung dar, die möglichst gering gehalten werden sollte. Für eine Beförderung sollten die Tiere bei guter Gesundheit sein, und es ist die Pflicht des Zulieferers, dies sicherzustellen. Kranke Tiere oder Tiere, die aus anderen Gründen nicht in guter Verfassung sind, sollten keinem Transport ausgesetzt werden, der nicht aus Gründen der Therapie oder Diagnose erforderlich ist. Besondere Rücksicht sollte bei hochtragenden Tieren genommen werden. Muttertiere, bei denen voraussichtlich während des Transports die Geburt eintreten wird oder die innerhalb von 48 Stunden vor dem Transport geboren haben, und ihre Jungen sollten von einem Transport ausgeschlossen werden. Lieferant und Transporteur sollten jede erforderliche Vorkehrung bezüglich des Verpackens, der Unterbringung und der Route treffen, damit unnötiges Leiden durch unzureichende Belüftung, extreme Temperaturen, Fehlen von Nahrung und Wasser, lange Verzögerungen usw. vermieden wird. Der Empfänger sollte ordnungsgemäß über die Einzelheiten des Transports und der Transportpapiere informiert werden, damit eine schnelle Abwicklung und Entgegennahme am Bestimmungsort gewährleistet ist. Es sei daran erinnert, daß hinsichtlich der internationalen Beförderung von Tieren die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG gelten; außerdem wird die strikte Einhaltung nationaler Gesetze und Bestimmungen wie auch der Bestimmungen des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) und des Tier-Lufttransportverbandes (Animal Air Transport Association) für lebende Tiere empfohlen.

3.4. **Annahme und Auspacken**

Tierlieferungen sollten ohne vermeidbare Verzögerungen in Empfang genommen und ausgepackt werden. Nach einer Begutachtung sollten die Tiere in sauberen Käfigen oder Boxen untergebracht und angemessen mit Futter und Wasser versorgt werden. Kranke Tiere oder Tiere, die in schlechter physischer Verfassung sind, sollten unter Beobachtung und von anderen Tieren getrennt gehalten werden. Sie sollten möglichst schnell von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person untersucht und, falls erforderlich, behandelt werden. Tiere, die sich nicht wieder erholen können, sollten sofort schmerzlos getötet werden. Schließlich müssen alle in Empfang genommenen Tiere gemäß den Artikeln 17, 18 und Artikel 19 Absatz 5 der Richtlinie registriert und gekennzeichnet werden. Transportbehälter sollten umgehend vernichtet werden, wenn eine ordnungsgemäße Desinfektion nicht möglich ist.

3.5. **Quarantäne, Isolierung und Eingewöhnung**

3.5.1. Zweck der Quarantäne ist es:

a) andere Tiere in der Einrichtung zu schützen;

b) den Menschen vor Zoonosen zu schützen;

c) gute wissenschaftliche Verfahren zu fördern.

Ist der Gesundheitszustand von Tieren, die von einer Einrichtung in Empfang genommen wurden, nicht zufriedenstellend, wird empfohlen, sie eine Zeitlang in Quarantäne zu halten. In einigen Fällen, wie beispielsweise bei der Tollwut, ist die Dauer dieser Quarantäne möglicherweise durch die einzelstaatlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten festgelegt. In anderen Fällen variiert sie und sollte den Gegebenheiten entsprechend von einer kompetenten Person, normalerweise dem von der Einrichtung bestellten Tierarzt, festgelegt werden (vgl. Tabelle 2).

Während der Quarantänezeit können Tiere in Versuchen verwendet werden, wenn sie sich in ihrer neuen Umgebung eingewöhnt haben und sie keine besondere Gefährdung für andere Tiere oder Menschen darstellen.

3.5.2. Es wird vorgeschlagen, Vorrichtungen für die Isolierung von Tieren vorzusehen, bei denen Krankheitszeichen festgestellt wurden oder bei denen der Verdacht auf eine Krankheit besteht und die eine Gefahr für den Menschen oder andere Tiere darstellen könnten.

3.5.3. Selbst wenn Tiere ganz offensichtlich gesund sind, ist es haltungstechnisch gesehen gut, wenn man ihnen eine Zeit der Eingewöhnung gewährt, bevor sie in einem Vesuch verwendet werden. Die hierfür erforderliche Zeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise von der Belastung, der die Tiere ausgesetzt waren, die wiederum selbst von verschiedenen Faktoren wie der Dauer des Transports und dem Alter des Tieres beeinflußt werden. Die Dauer der Eingewöhnung soll von einer sachkundigen Person bestimmt werden.

3.6. **Unterbringung in Käfigen**

3.6.1. Man kann zwischen zwei großen Systemen der Tierunterbringung unterscheiden.

Zum ersten gibt es ein System, das in Zucht-, Liefer- und Verwendereinrichtungen im bio-medizinischen Bereich anzutreffen ist und das für die Unterbringung von Tieren wie Nagetieren, Kaninchen, Fleischfressern, Vögeln und nichtmenschlichen Primaten, gelegentlich auch von Wiederkäuern, Schweinen und Pferden konzipiert wurde. Vorgeschlagene Leitlinien für Käfige, Boxen, Ausläufe und Standplätze, die für solche Einrichtungen geeignet sind, sind in den Tabellen 3 bis 13 aufgeführt. Zusätzliche Hinweise für die Mindestabmessungen der Käfiggrundflächen sind den Abbildungen 1 bis 7 zu entnehmen. Darüber hinaus enthalten die Abbildungen 8 bis 12 entsprechende Hinweise zur Beurteilung der Belegungsdichte von Käfigen.

Zum zweiten gibt es ein System, das häufig in Einrichtungen anzutreffen ist, in denen nur landwirtschaftliche Nutztiere oder ähnlich große Tiere in Versuchen verwendet werden. Die Vorrichtungen zur Unterbringung der Tiere sollten auch in solchen Betrieben mindestens den üblichen tierärztlichen Richtwerten entsprechen.

3.6.2. Käfige und Boxen sollten nicht aus Materialien bestehen, die für die Gesundheit der Tiere schädlich sind; sie sollten so gestaltet sein, daß die Tiere sich nicht verletzen können, und wenn es sich nicht um Einwegbehältnisse handelt, sollten sie aus widerstandsfähigem Material bestehen, das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren standhält. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Ausführung von Käfig- und Boxenböden gewidmet werden, die je nach Art und Alter der Tiere variieren und die Entfernung von Ausscheidungen erleichtern sollten.

3.6.3. Die Gestaltung der Boxen sollte dem Wohlbefinden der Tiere Rechnung tragen. Sie sollten die Befriedigung bestimmter ethologischer Bedürfnisse (beispielsweise zu klettern oder sich zeitweise zu verstecken oder Unterschlupf zu suchen) ermöglichen und so konzipiert sein, daß sie gründlich gereinigt werden können und der Kontakt mit anderen Tieren vermieden wird.

3.7. **Fütterung**

3.7.1. Bei der Auswahl, Herstellung und Zubereitung des Futters sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit eine chemische, physische und mikrobiologische Kontamination vermieden wird. Die Tiernahrung sollte verpackt, falls erforderlich, in wasserundurchlässigen Säcken, und mit dem Herstellungsdatum versehen werden. Sie sollte so verpackt, transportiert und gelagert werden, daß Kontamination, Qualitätsminderung oder Verderb vermieden wird. Lagerräume sollten kühl, dunkel, trocken und gegen Ungeziefer und Insekten geschützt sein. Leicht verderbliche Futtermittel wie Grünfutter, Gemüse, Obst, Fleisch, Fisch usw. sollten in Kühlräumen, Kühlschränken oder Gefrierschränken gelagert werden.

Sämtliche Einfülltrichter, Tröge und andere für die Fütterung benötigten Geräte sollten regelmäßig gereinigt und, falls erforderlich, sterilisiert werden. Wird feuchtes Futter verwendet oder wird das Futtermittel leicht durch Wasser, Urin usw. verunreinigt, so ist eine tägliche Reinigung erforderlich.

3.7.2. Die Futterverteilung kann je nach Tierart variieren, sie sollte jedoch so gehandhabt werden, daß den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprochen wird. Es sollte dafür gesorgt sein, daß jedes Tier Zugang zum Futter hat.

3.8. **Tränke**

3.8.1. Sauberes Trinkwasser sollte allen Tieren jederzeit zur Verfügung stehen. Während eines Transports kann Wasser gegebenenfalls als Bestandteil eines Feuchtfutters gegeben werden. Wasser ist jedoch ein Träger für Mikroorganismen, und es sollte daher so angeboten werden, daß das mögliche Risiko auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Zwei Methoden werden üblicherweise angewandt: Flaschen und automatische Tränksysteme.

3.8.2. Flaschen finden häufig bei kleinen Tieren wie Nagetieren und Kaninchen Verwendung. Sie sollten aus durchsichtigem Material bestehen, damit ihr Inhalt überwacht werden kann. Sie sollten über einen weiten Flaschenhals verfügen, so daß sie leicht und gründlich gereinigt werden können; wird Kunststoff verwendet, so sollte er nicht auslaugbar sein. Deckel, Verschlußstücke und Rohre sollten auch sterilisierbar und leicht zu reinigen sein. Sämtliche Flaschen und Zubehöre sollten in angemessenen regelmäßigen Abständen zerlegt, gereinigt und sterilisiert werden. Es ist besser, leere Flaschen durch saubere und sterilisierte zu ersetzen, als sie in den Tierräumen zu füllen.

3.8.3. Automatische Tränkvorrichtungen sollten regelmäßig überprüft, gewartet und durchspült werden, damit Unfälle und die Ausbreitung von Infektionen vermieden werden. Werden Käfige mit festem Boden benutzt, so sollte besonders darauf geachtet werden, daß die Gefahr einer Überschwemmung so gering wie möglich gehalten wird. Regelmäßige bakteriologische Untersuchungen des Systems sind zur Überwachung der Wasserqualität ebenfalls zu empfehlen.

3.8.4. Wasser aus öffentlichen Wasserwerken enthält gewisse Mikroorganismen, die gewöhnlich als harmlos gelten, es sei denn, es wird mit spezifiziert pathogenfreien Tieren gearbeitet. In diesen Fällen sollte das Wasser aufbereitet werden. Wasser aus öffentlichen Wasserwerken ist normalerweise gechlort, wodurch das Wachstum von Mikroorganismen reduziert wird. Um das Wachstum bestimmter potentieller Krankheitserreger, wie beispielsweise der Pseudomonaden, niedrig zu halten, reicht diese Chlorung nicht immer aus. Zusätzlich könnte hier der Chlorgehalt des Wassers erhöht, oder das Wasser angesäuert werden, damit die gewünschte Wirkung erzielt wird.

3.8.5. Bei Fischen, Amphibien und Reptilien ist die Toleranz gegenüber Säure, Chlor und vielen anderen Chemikalien von Art zu Art sehr unterschiedlich. Daher sollte dafür gesorgt worden, daß die Wasserzufuhr für Aquarien und Behälter den Bedürfnissen und Toleranzgrenzen der einzelnen Arten angepaßt wird.

3.9. **Einstreu**

Die Einstreu sollte trocken, saugfähig, staubfrei, ungiftig und frei von Krankheitserregern, Ungeziefer oder jeder anderen Art von Kontamination sein. Es sollte besonders darauf geachtet werden, daß kein Sägemehl oder andere Bestandteile von Holz verwendet werden, das chemisch behandelt wurde. Bestimmte industrielle Nebenprodukte oder Abfallprodukte, wie Papierschnitzel, können verwendet werden.

3.10. **Bewegung und allgemeiner Umgang**

3.10.1. Es ist ratsam, jede sich bietende Möglichkeit zu nutzen, um den Tieren Bewegung zu verschaffen.

3.10.2. Wie sich ein Tier in einem Versuch verhält, hängt sehr stark von seinem Vertrauen zum Menschen ab; dieses Vertrauensverhältnis muß entwickelt werden. Ein wildes oder freilebendes Tier wird wahrscheinlich nie zu einem idealen Versuchstier werden. Mit einem Haustier, das während seiner Geburt und Aufzucht Kontakt zum Menschen hatte, ist dies anders. Ein einmal geschaffenes Vertrauensverhältnis sollte jedoch aufrechterhalten werden. Daher werden fortgesetzte häufige Kontakte empfohlen, damit sich die Tiere an die Gegenwart des Menschen und seine Tätigkeiten gewöhnen. Falls erforderlich, sollte Zeit für das Ansprechen der Tiere, Arbeitsvorgänge mit ihnen und ihre Pflege aufgewandt werden. Das Personal sollte liebevoll, sanft und entschlossen im Umgang mit den Tieren sein.

3.11. **Reinigung**

3.11.1. Die Qualität einer Einrichtung hängt in sehr großem Maße von den hygienischen Verhältnissen ab. Für die Erneuerung der Einstreu in Käfigen und Boxen sollten klare Anweisungen gegeben werden.

3.11.2. Es sollte ein routinemäßiges Programm für die Reinigung, das Waschen, die Desinfektion und, falls erforderlich, die Sterilisierung von Käfigen und Zubehören, Flaschen und anderen Geräten eingeführt werden. Ein äußerst hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung sollte in den Tierräumen sowie in Wasch- und Lagerräumen herrschen.

3.11.3. Die Boxen, Käfige, und Auslaufflächen im Freien sollten regelmäßig gereinigt und der hier vorhandene Bodenbelag sollte, falls erforderlich, erneuert werden, damit sich hier nicht eine Quelle für Infektionen und Parasitenbefall entwickelt.

3.12. **Schmerzloses Töten von Tieren**

3.12.1. Jede Methode, ein Tier schmerzlos zu töten, erfordert eine Erfahrung, die nur durch eine entsprechende Ausbildung erlangt wird.

3.12.2. Ein Tier in tiefer Bewußtlosigkeit kann entblutet werden; Stoffe, die die Muskel lähmen, bevor die Bewußtlosigkeit eintritt, die eine kurareähnliche Wirkung haben, und die Tötung durch elektrischen Strom, ohne daß hierbei der Strom durch das Gehirn geleitet wird, sollten jedoch nicht ohne die vorherige Verabreichung von Betäubungsmitteln angewandt werden.

Die Beseitigung eines Tierkadavers sollte erst erlaubt sein, wenn die Totenstarre eingetreten ist.

TABELLE 1

Leitlinien für die Raumtemperatur

(Tierhaltung in Käfigen, Boxen und Ausläufen in Gebäuden)

Arten oder Artengruppen	optimaler Bereich in °C
nicht-menschliche Primaten der Neuen Welt	20 – 28
Maus	20 – 24
Ratte	20 – 24
Goldhamster	20 – 24
Rennmaus	20 – 24
Meerschweinchen	20 – 24
nicht-menschliche Primaten der Alten Welt	20 – 24
Wachtel	20 – 24
Kaninchen	15 – 21
Katze	15 – 21
Hund	15 – 21
Frettchen	15 – 21
Huhn	15 – 21
Taube	15 – 21
Schwein	10 – 24
Ziege	10 – 24
Schaf	10 – 24
Rind	10 – 24
Pferd	10 – 24

Hinweis: In besonderen Fällen, beispielsweise wenn sehr junge oder haarlose Tiere untergebracht werden, können höhere Raumtemperaturen als die hier angegebenen erforderlich sein.

TABELLE 2

Leitlinien für die Dauer der Quarantäne vor Ort

Einleitender Hinweis: Bei importierten Tieren sollten die Quarantänezeiträume nach den einzelstaatlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Über die Dauer der Quarantäne vor Ort sollte, den Gegebenheiten entsprechend, eine sachkundige Person, normalerweise ein von der Einrichtung bestellter Tierarzt, entscheiden.

Arten	Tage
Maus	5 – 15
Ratte	5 – 15
Rennmaus	5 – 15
Meerschweinchen	5 – 15
Goldhamster	5 – 15
Kaninchen	20 – 30
Katze	20 – 30
Hund	20 – 30
nicht-menschliche Primaten	40 – 60

TABELLE 3

Leitlinien für die Käfighaltung kleiner Nagetiere und Kaninchen

(Vorratshaltung und während der Versuche)

Arten	Mindestgrundfläche je Tier cm²	Mindesthöhe des Käfigs cm
Maus	180	12
Ratte	350	14
Goldhamster	180	12
Meerschweinchen	600	18
Kaninchen 1 kg	1 400	30
2 kg	2 000	30
3 kg	2 500	35
4 kg	3 000	40
5 kg	3 600	40

Hinweis: „Käfighöhe" bezeichnet den vertikalen Abstand zwischen Käfigboden und oberem horizontalen Teil des Deckels oder Käfigs.

Bei der Planung von Versuchen sollte das mögliche Wachstum eines Tieres berücksichtigt werden, damit während aller Phasen des Versuchs ein entsprechend dieser Tabelle ausreichender Raum für das Tier zur Verfügung steht.

Vgl. Abbildungen 1 bis 5 und 8 bis 12.

TABELLE 4

Leitlinien für die Käfighaltung kleiner Nagetiere in der Zucht

Arten	Mindestgrundfläche je Muttertier und Wurf cm²	Mindesthöhe des Käfigs cm
Maus	200	12
Ratte	800	14
Goldhamster	650	12
Meerschweinchen	1 200	18
Meerschweinchen in Gruppenhaltung	1 000 je ausgewachsenes Tier	18

Hinweis: Zur Definition von „Käfighöhe" vgl. Hinweis zu Tabelle 3.

TABELLE 5

Leitlinien für die Käfighaltung von Zuchtkaninchen

Gewicht des Muttertiers kg	Mindest-grundfläche je Muttertier und Wurf m²	Mindesthöhe des Käfigs cm	Mindestfläche für das Nest m²
1	0,30	30	0,10
2	0,35	30	0,10
3	0,40	35	0,12
4	0,45	40	0,12
5	0,50	40	0,14

Hinweis: Zur Definition von „Käfighöhe" vgl. Hinweis zu Tabelle 3.

Die Mindestgrundfläche je Muttertier mit Wurf schließt die Fläche des Nestes ein.

Vgl. auch Abbildung 6.

TABELLE 6

Leitlinien zur Unterbringung von Katzen

(während der Versuche und zur Zucht)

Gewicht der Katze kg	Mindest-grundfläche je Katze bei Käfighaltung m²	Mindesthöhe des Käfigs cm	Mindest-grundfläche je Muttertier und Wurf bei Käfighaltung m²	Mindest-grundfläche je Muttertier und Wurf bei Boxenhaltung m²
0,5 – 1	0,2	50	—	—
1 – 3	0,3	50	0,58	2
3 – 4	0,4	50	0,58	2
4 – 5	0,6	50	0,58	2

Hinweis: Die Unterbringung von Katzen in Käfigen sollte streng beschränkt sein. Werden Katzen unter diesen Bedingungen gehalten, sollte es ihnen, falls dies den Versuch nicht stört, mindestens einmal pro Tag ermöglicht werden, sich zu bewegen. Katzenboxen sollten mit Katzentoiletten, geräumigen Ruheflächen und Einrichtungen zum Klettern und zum Krallenschärfen ausgerüstet sein.

„Käfighöhe" bezeichnet den vertikalen Abstand zwischen der höchsten Stelle des Käfigbodens und der niedrigsten Stelle der Käfigdecke.

Zur Berechnung der Mindestgrundfläche können in Etagen angeordnete Ruheflächen mit einbezogen werden. Die Mindestabmessungen der Käfigfläche je Muttertier mit Wurf schließt die 0,18 m² große Fläche des Kastens mit ein, in dem die Jungen sich befinden.

Vgl. auch Abbildung 7.

TABELLE 7

Leitlinien zur Unterbringung von Hunden in Käfigen

(während der Versuche)

Schulterhöhe des Hundes cm	Mindestabmessung der Käfiggrundfläche je Hund m²	Mindesthöhe des Käfigs cm
30	0,75	60
40	1,00	80
70	1,75	140

Hinweis: Hunde sollten nicht länger als für den Zweck des Versuchs unbedingt erforderlich in Käfigen gehalten werden. Wenn es mit dem Zweck des Versuches vereinbar ist, sollte Hunden mindestens einmal täglich die Möglichkeit gegeben werden, sich frei zu bewegen. Es sollte eine Frist festgesetzt werden, über die hinaus ein Hund nicht ohne täglichen Auslauf in einem Käfig gehalten werden sollte. Die als Auslauf vorgesehenen Flächen sollten so groß sein, daß der Hund sich frei bewegen kann. Bei den für die Hundehaltung vorgesehenen Käfigen sollten keine Gitterböden verwendet werden, es sei denn, sie sind für den Versuch erforderlich.

Angesichts der enormen Größenunterschiede und des begrenzten Verhältnisses von Größe und Gewicht bei unterschiedlichen Hunderassen sollte die Käfighöhe entsprechend der Schulterhöhe des einzelnen Tieres bemessen sein. In der Regel sollte die Mindesthöhe des Käfigs das Doppelte der Schulterhöhe betragen.

Zur Definition von „Käfighöhe" vgl. Hinweis zu Tabelle 6.

TABELLE 8

Leitlinien für die Haltung von Hunden in Boxen

(Vorratshaltung sowie Haltung während der Versuche und zur Zucht)

Gewicht des Hundes kg	Mindest-grundfläche je Hund m²	Mindestgröße des angrenzenden Auslaufs je Hund	
		bis zu 3 Hunden m²	über 3 Hunde m²
< 6	0,5	0,5 (1,0)	0,5 (1,0)
6 – 10	0,7	1,4 (2,1)	1,2 (1,9)
10 – 20	1,2	1,6 (2,8)	1,4 (2,6)
20 – 30	1,7	1,9 (3,6)	1,6 (3,3)
> 30	2,0	2,0 (4,0)	1,8 (3,8)

Hinweis: Die Zahlen in Klammern geben die Gesamtfläche je Hund an, d. h. Boxengrundfläche zuzüglich angrenzender Auslauf. Hunde, die ständig im Freien gehalten werden, sollten Zugang zu einem geschützten Ort haben, wo sie bei schlechten Wetterbedingungen Unterschlupf finden können. Werden Hunde auf Gitterböden gehalten, so sollte eine feste Fläche als Schlafplatz vorhanden sein. Gitterböden sollten nur dann verwendet werden, wenn der Versuch dies erfordert. Trennwände zwischen Boxen sollten so gestaltet sein, daß die Hunde sich nicht gegenseitig verletzen können.

Alle Boxen sollten über ausreichend Abflüsse verfügen.

TABELLE 9

Leitlinien für die Käfighaltung nicht-menschlicher Primaten

(Vorratshaltung sowie Haltung während der Versuche und zur Zucht)

Einleitender Hinweis: Aufgrund der sehr unterschiedlichen Größen und Charakteristika der Primaten ist es besonders wichtig, die Gestaltung und Ausstattung wie auch die Abmessung ihrer Käfige den besonderen Bedürfnissen dieser Tiere anzupassen. Das Gesamtvolumen des Käfigs ist für Primaten von ebenso großer Bedeutung wie die Käfiggrundfläche. Generell sollte die Käfighöhe, zumindest für Menschenaffen und andere große Primaten, grundsätzlich die größtmögliche Abmessung haben. Die Käfige sollten mindestens so hoch sein, daß die Tiere aufrecht stehen können. Die Mindestkäfighöhe für Brachiatoren sollte so bemessen sein, daß diese Tiere ausgestreckt an der Decke schaukeln können, ohne daß ihre Füße dabei den Käfigboden berühren. Falls erforderlich, sollten die Käfige mit hochgelegenen Sitzplätzen ausgestattet werden, damit die Primaten den oberen Teil des Käfigs nutzen können.

Wenn sie sich vertragen, können jeweils zwei Primaten in einem Käfig gehalten werden. Ist eine Haltung in Zweiergruppen nicht möglich, sollten die Käfige so aufgestellt werden, daß die Tiere Sichtkontakt haben. Dieser Sichtkontakt sollte jedoch auch verhindert werden können, falls dies erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen stellt die folgende Tabelle eine allgemeine Leitlinie zur Käfighaltung für die Artengruppen dar, die am häufigsten verwendet werden (Überfamilien der Ceboidea und der Cercopithecoidea).

Gewicht des Primaten kg	Mindestgrundfläche für ein oder zwei Tiere m^2	Mindesthöhe des Käfigs cm
< 1	0,25	60
1 – 3	0,35	75
3 – 5	0,50	80
5 – 7	0,70	85
7 – 9	0,90	90
9 – 15	1,10	125
15 – 25	1,50	125

Hinweis: Zur Definition von „Käfighöhe" vgl. Hinweis zu Tabelle 6.

TABELLE 10

Leitlinien zur Käfighaltung von Schweinen

(Vorratshaltung und während der Versuche)

Gewicht des Schweins kg	Mindestgrund-fläche je Schwein m^2	Mindesthöhe des Käfigs cm
5 – 15	0,35	50
15 – 25	0,55	60
25 – 40	0,80	80

Hinweis: Die Tabelle wäre auch für Ferkel anwendbar. Schweine sollten nur, wenn dies für den Zweck des Versuchs unbedingt erforderlich ist, in Käfigen gehalten werden. Selbst in solchen Fällen sollte dies nur für eine möglichst kurze Zeit geschehen.

Zur Definition von „Käfighöhe" vgl. Hinweis zu Tabelle 6.

TABELLE 11

Leitlinien zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Nutztieren in Boxen

(Vorratshaltung und während der Versuche in Verwendereinrichtungen)

Arten und Gewicht kg	Mindest-grundfläche m²	Mindestlänge der Box m	Mindesthöhe der Trennwände zwischen den Boxen m	Mindest-grundfläche bei Gruppenhaltung m² je Tier	Mindestlänge des Futtertrogs je Tier m
Schweine 10 – 30	2	1,6	0,8	0,2	0,20
30 – 50	2	1,8	1,0	0,3	0,25
50 – 100	3	2,1	1,2	0,8	0,30
100 – 150	5	2,5	1,4	1,2	0,35
> 150	5	2,5	1,4	2,5	0,40
Schafe < 70	1,4	1,8	1,2	0,7	0,35
Ziegen < 70	1,6	1,8	2,0	0,8	0,35
Rinder < 60	2,0	1,1	1,0	0,8	0,30
60 – 100	2,2	1,8	1,0	1,0	0,30
100 – 150	2,4	1,8	1,0	1,2	0,35
150 – 200	2,5	2,0	1,2	1,4	0,40
200 – 400	2,6	2,2	1,4	1,6	0,55
> 400	2,8	2,2	1,4	1,8	0,65
Ausgewachsene Pferde	13,5	4,5	1,8	—	—

TABELLE 12

Leitlinien für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Nutztieren in Standplätzen

(Vorratshaltung und während der Versuche in Verwendereinrichtungen)

Arten und Gewicht kg	Mindestfläche m²	Mindestlänge des Standplatzes m	Mindesthöhe der Trennwände zwischen Standplätzen m
Schweine 100 – 150	1,2	2,0	0,9
> 150	2,5	2,5	1,4
Schafe < 70	0,7	1,0	0,9
Ziegen < 70	0,8	1,0	0,9
Rinder 60 – 100	0,6	1,0	0,9
100 – 150	0,9	1,4	0,9
150 – 200	1,2	1,6	1,4
200 – 350	1,8	1,8	1,4
350 – 500	2,1	1,9	1,4
> 500	2,6	2,2	1,4
Ausgewachsene Pferde	4,0	2,5	1,6

Hinweis: Die Standplätze sollten so breit sein, daß die Tiere bequem darin liegen können.

TABELLE 13

Leitlinien zur Käfighaltung von Vögeln

(Vorratshaltung und während der Versuche in Verwendereinrichtungen)

Arten und Gewicht g	Mindestfläche für einen Vogel cm²	Mindestfläche für zwei Vögel cm² je Vogel	Mindestfläche für drei oder mehr Vögel cm² je Vogel	Mindesthöhe des Käfigs cm	Mindestlänge des Futtertrogs je Vogel cm
Hühner 100 – 300	250	200	150	25	3
300 – 600	500	400	300	35	7
600 – 1 200	1 000	600	450	45	10
1 200 – 1 800	1 200	700	550	45	12
1 800 – 2 400	1 400	850	650	45	12
(ausgewachsene Hähne)					
> 2 400	1 800	1 200	1 000	60	15
Wachteln 120 – 140	350	250	200	15	4

Hinweis: „Fläche" bezeichnet das Produkt aus Käfiglänge und -breite; es wird die horizontale Abmessung des Käfiginnenraums bestimmt. „Fläche" bedeutet *nicht* das Produkt aus Länge und Breite der Käfiggrundfläche.

Zur Definition von „Käfighöhe" vgl. Hinweis zu Tabelle 6.

Die Maschengröße der Gitterböden sollte bei jungen Küken nicht mehr als 10 × 10 mm und bei Junghennen und ausgewachsenen Tieren nicht mehr als 25 × 25 mm betragen. Die Drahtdicke sollte mindestens 2 mm betragen. Die Neigung des Käfigbodens sollte nicht größer als 14 % (8°) sein. Die Wassertröge sollten genausolang wie die Futtertröge sein. Sind Nippeltränken oder Wassernäpfe vorhanden, sollte jedes Tier zwei von ihnen erreichen können. Die Käfige sollten mit Sitzstangen ausgestattet und so konzipiert sein, daß in Einzelkäfigen untergebrachte Tiere untereinander Sichtkontakt haben.

ABBILDUNG 1

Mäuse

(Vorratshaltung und während der Versuche)

Mindestabmessung der Käfiggrundfläche

Die durchgezogene Linie EU – EU gibt die Mindestfläche an, die einer Maus unter Berücksichtigung ihres Gewichts eingeräumt werden sollte.

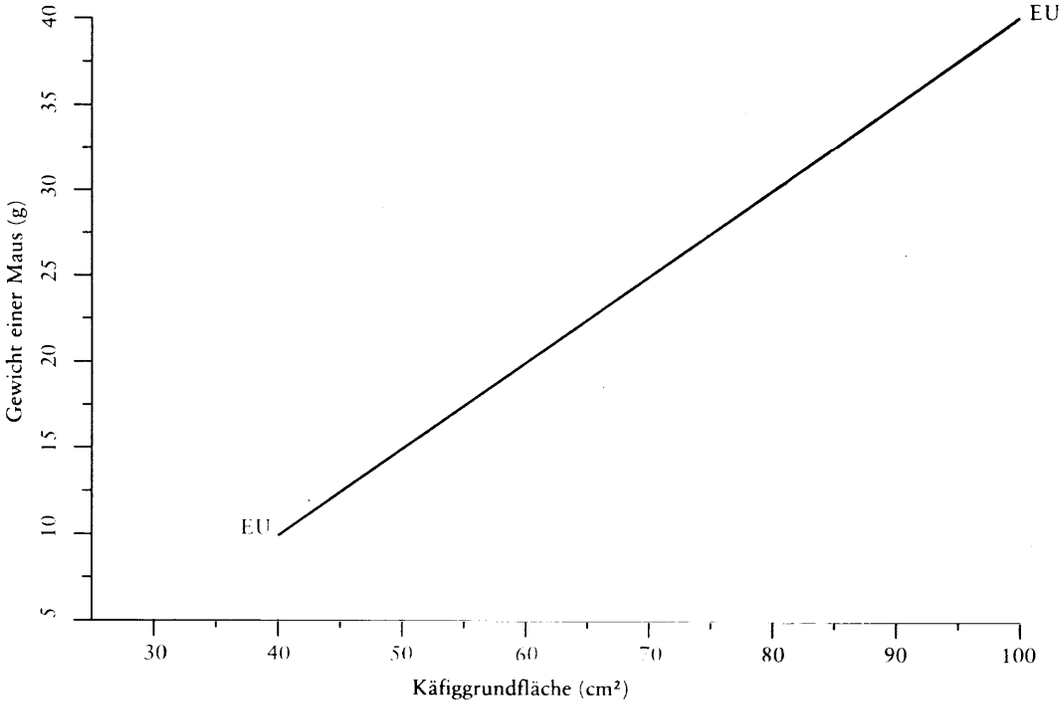

ABBILDUNG 2

Ratten

(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Mindestabmessung der Käfiggrundfläche

Die durchgezogene Linie EU – EU gibt die Mindestfläche an, die einer Ratte unter Berücksichtigung ihres Gewichts eingeräumt werden sollte.

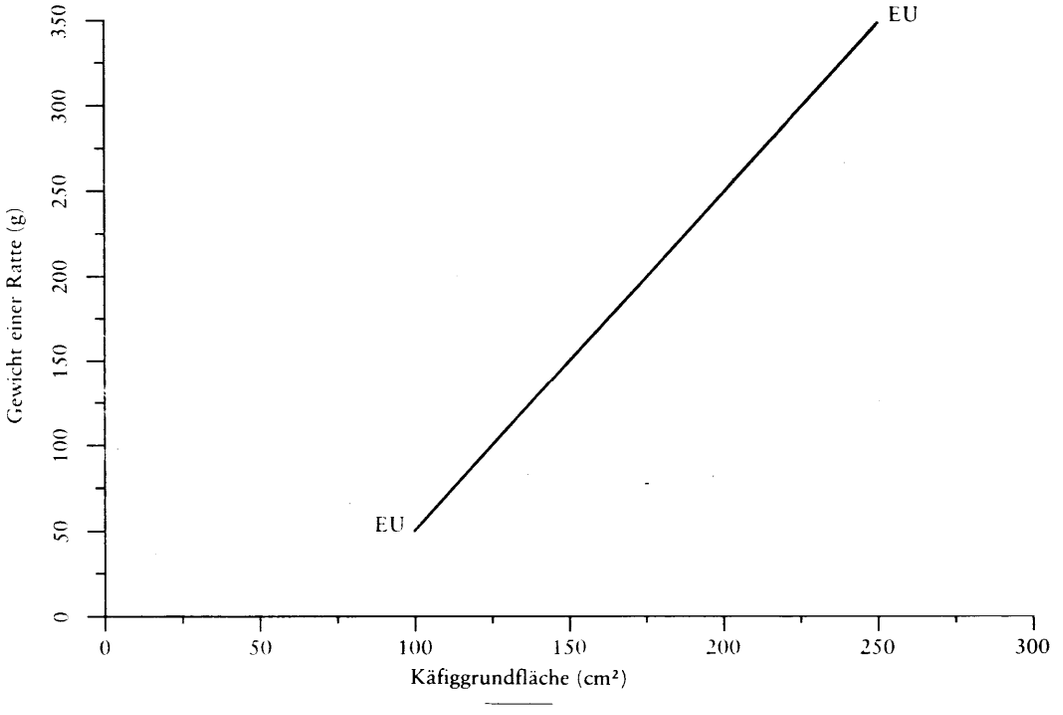

ABBILDUNG 3

Goldhamster

(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Mindestabmessung der Käfiggrundfläche

Die durchgezogene Linie EU – EU gibt die Mindestfläche an, die einem Goldhamster unter Berücksichtigung seines Gewichts eingeräumt werden sollte.

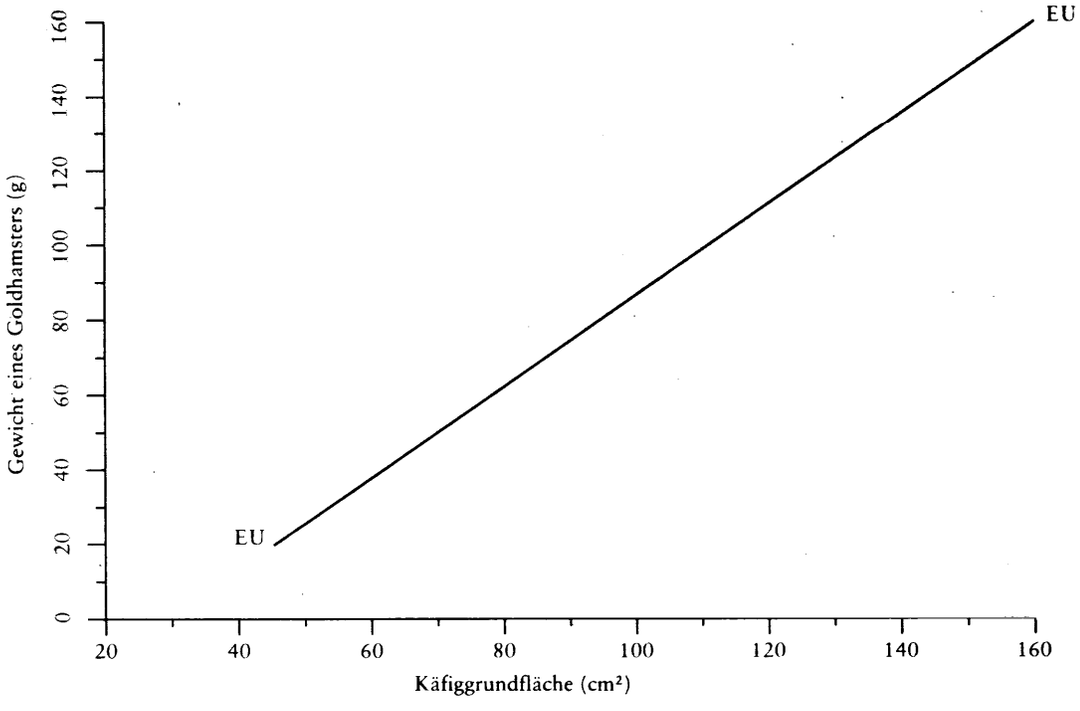

ABBILDUNG 4

Meerschweinchen

(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Mindestabmessung der Käfiggrundfläche

Die durchgezogene Linie EU – EU gibt die Mindestfläche an, die einem Meerschweinchen unter Berücksichtigung seines Gewichts eingeräumt werden sollte.

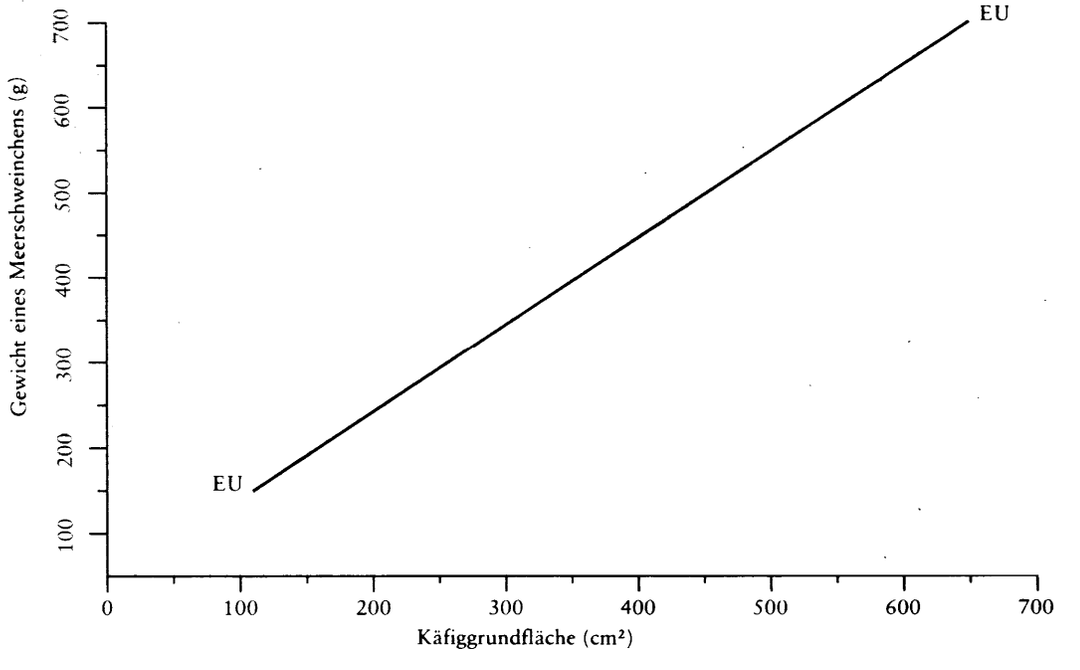

ABBILDUNG 5

Kaninchen

(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Mindestabmessung der Käfiggrundfläche

Die durchgezogene Linie EU – EU gibt die Mindestfläche an, die einem Kaninchen unter Berücksichtigung seines Gewichts eingeräumt werden sollte.

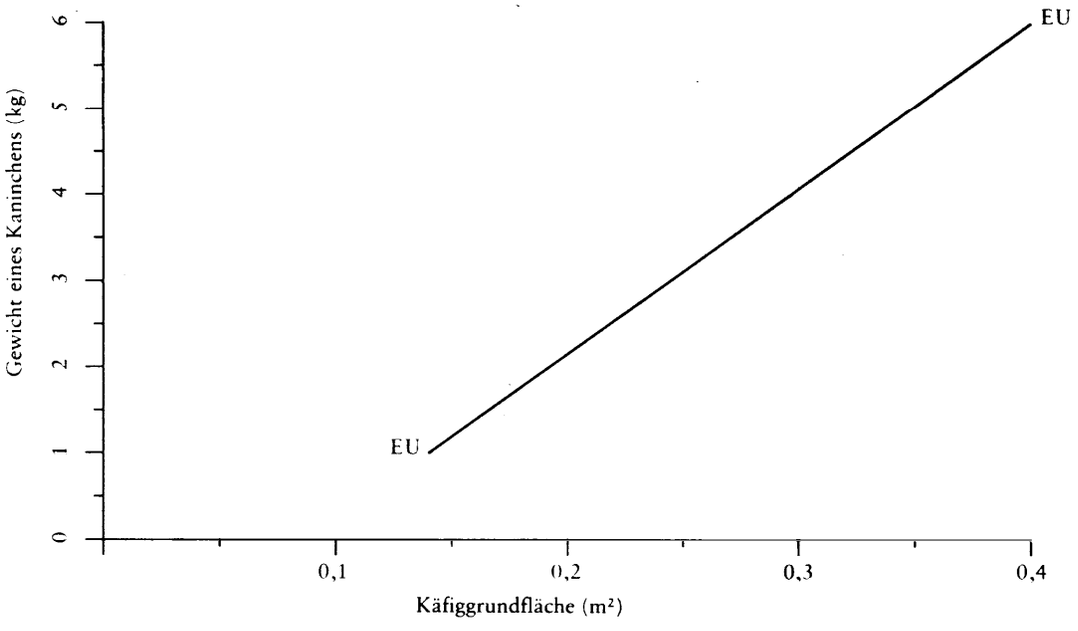

ABBILDUNG 6

Kaninchen

(in der Zucht)

Mindestabmessung der Käfiggrundfläche für ein Muttertier mit noch nicht abgesetzten Jungen

Die durchgezogene Linie EU – EU gibt die Mindestfläche an, die einem Muttertier unter Berücksichtigung seines Gewichts eingeräumt werden sollte.

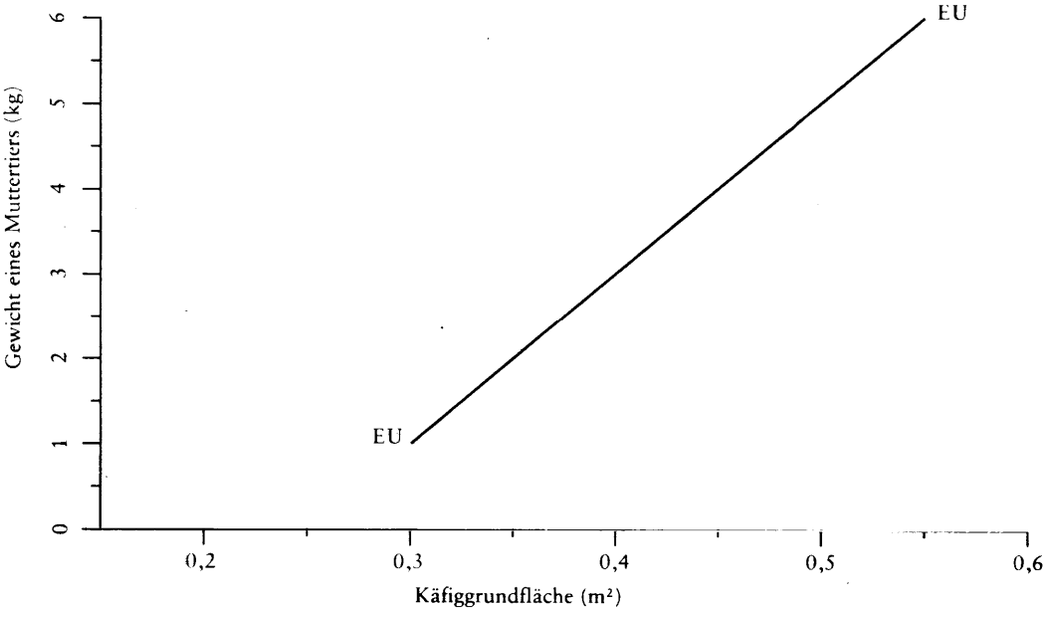

ABBILDUNG 7

Katzen

(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Mindestabmessung der Käfiggrundfläche

Die durchgezogene Linie EU – EU gibt die Mindestfläche an, die einer Katze unter Berücksichtigung ihres Gewichts eingeräumt werden sollte.

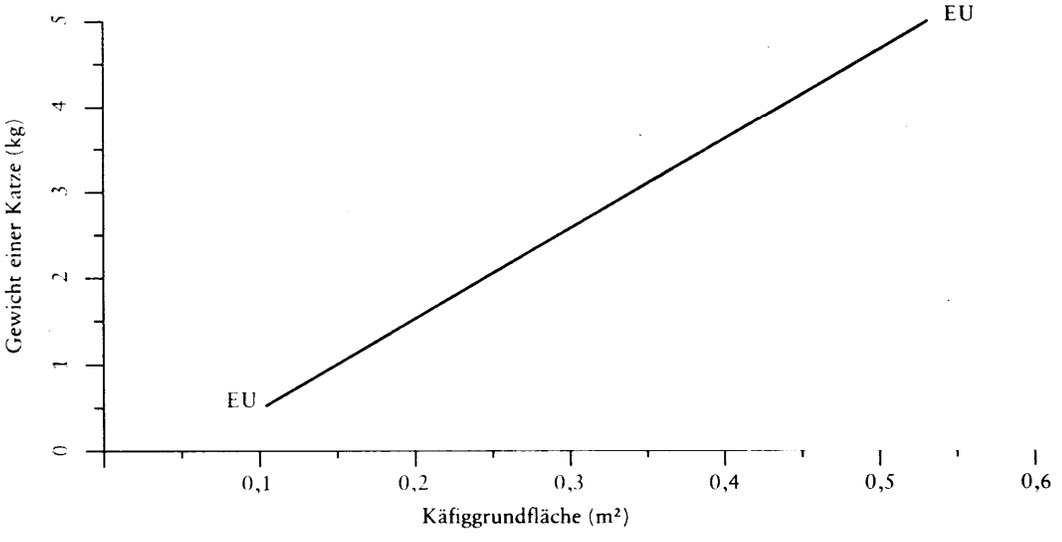

ABBILDUNG 8

Leitlinie für das Verhältnis zwischen Anzahl der Mäuse pro Käfig und Käfiggrundfläche

(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Die Linien stellen das Durchschnittsgewicht dar und entsprechen der Linie EU – EU in Abbildung 1.

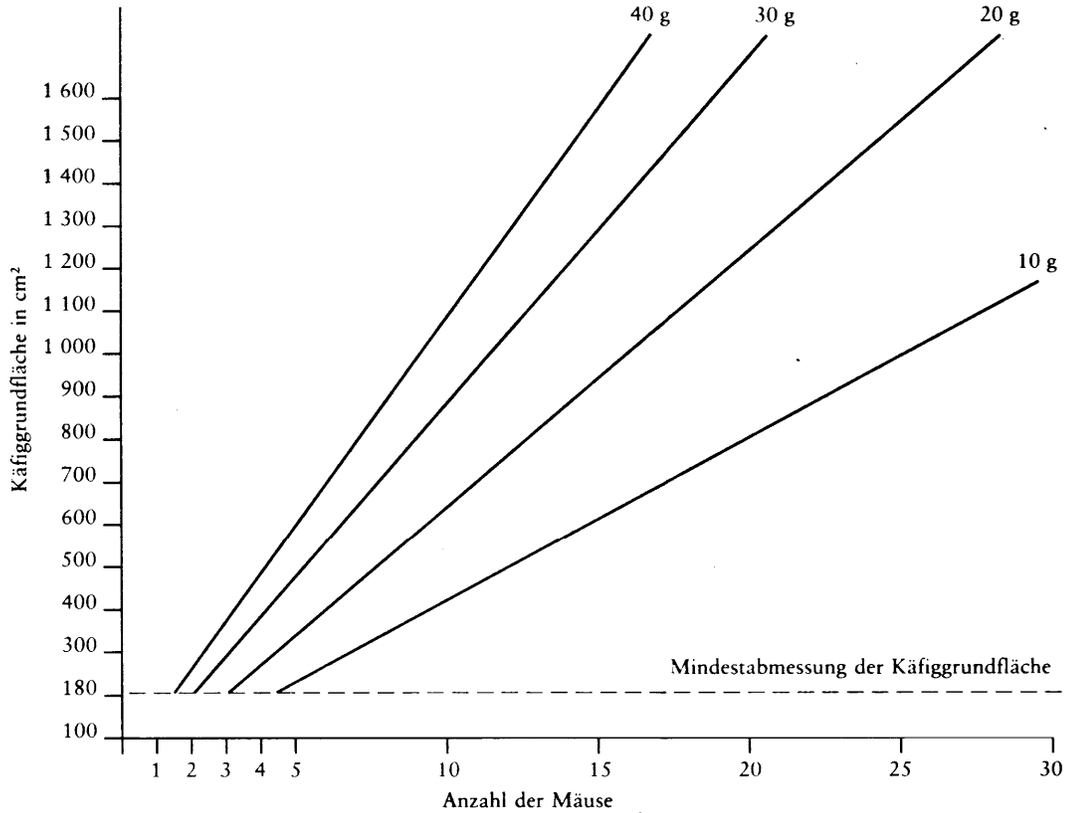

Mindesthöhe des Käfigs für Mäuse: 12 cm

ABBILDUNG 9

Leitlinie für das Verhältnis zwischen Anzahl der Ratten pro Käfig und Käfiggrundfläche
(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Die Linien stellen das Durchschnittsgewicht dar und entsprechen der Linie EU – EU in Abbildung 2.

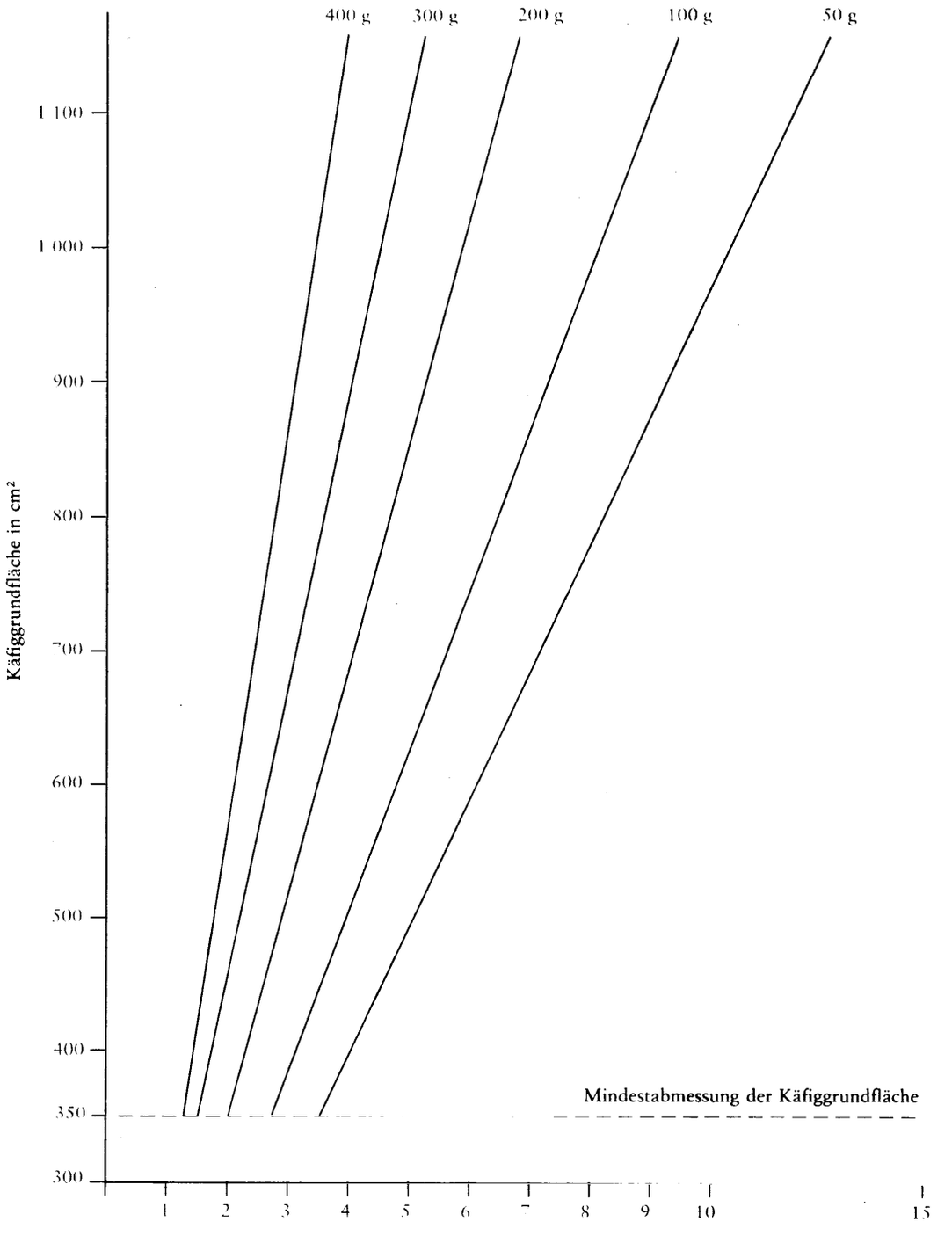

Mindesthöhe des Rattenkäfigs: 14 cm

ABBILDUNG 10

Leitlinie für das Verhältnis zwischen Anzahl der Hamster pro Käfig und Käfiggrundfläche
(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Die Linien stellen das Durchschnittsgewicht dar und entsprechen der Linie EU – EU in Abbildung 3.

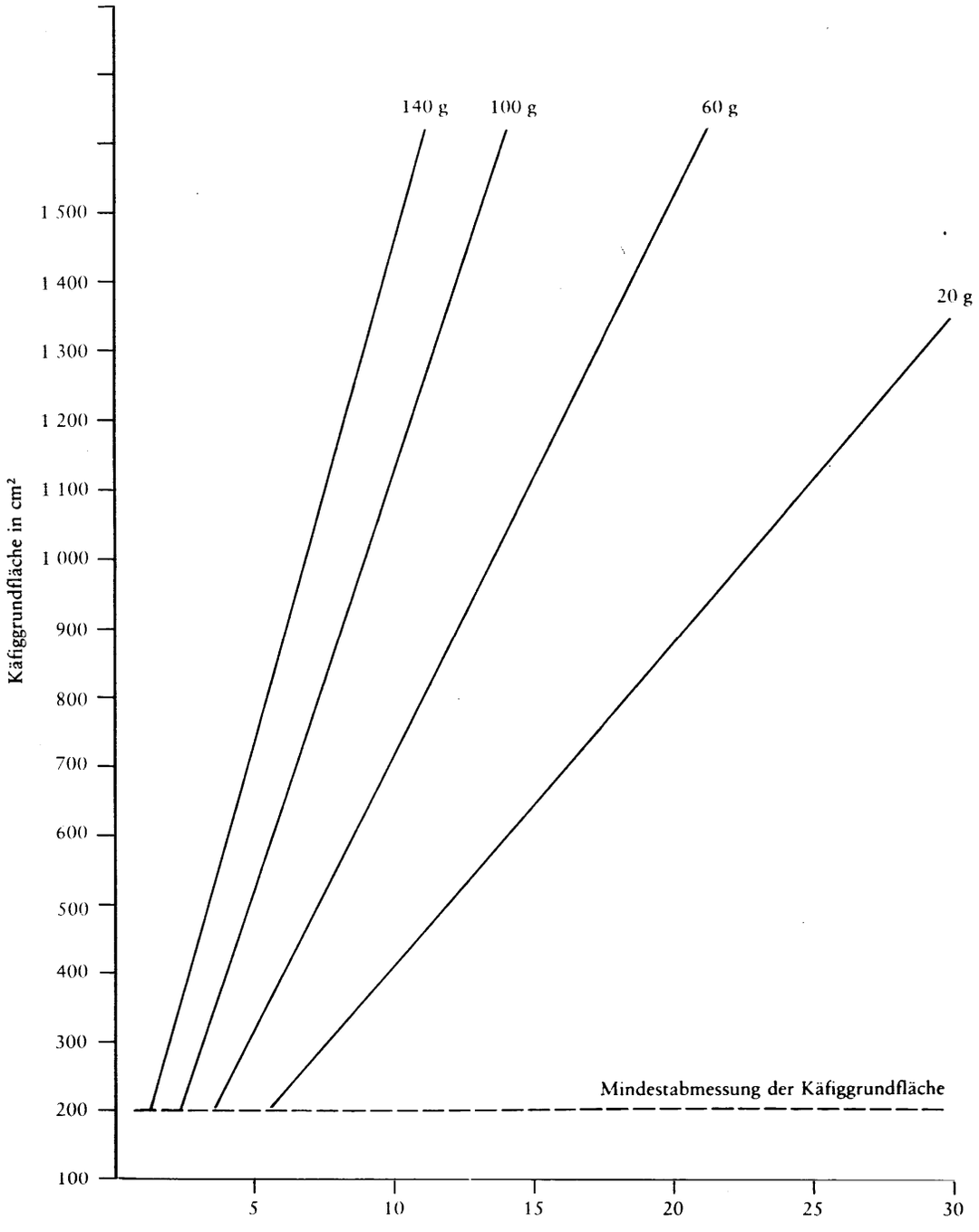

Mindesthöhe des Hamsterkäfigs: 12 cm

ABBILDUNG 11

Leitlinie für das Verhältnis zwischen Anzahl der Meerschweinchen pro Käfig und Käfiggrundfläche
(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Die Linien stellen das Durchschnittsgewicht dar und entsprechen der Linie EU – EU in Abbildung 4.

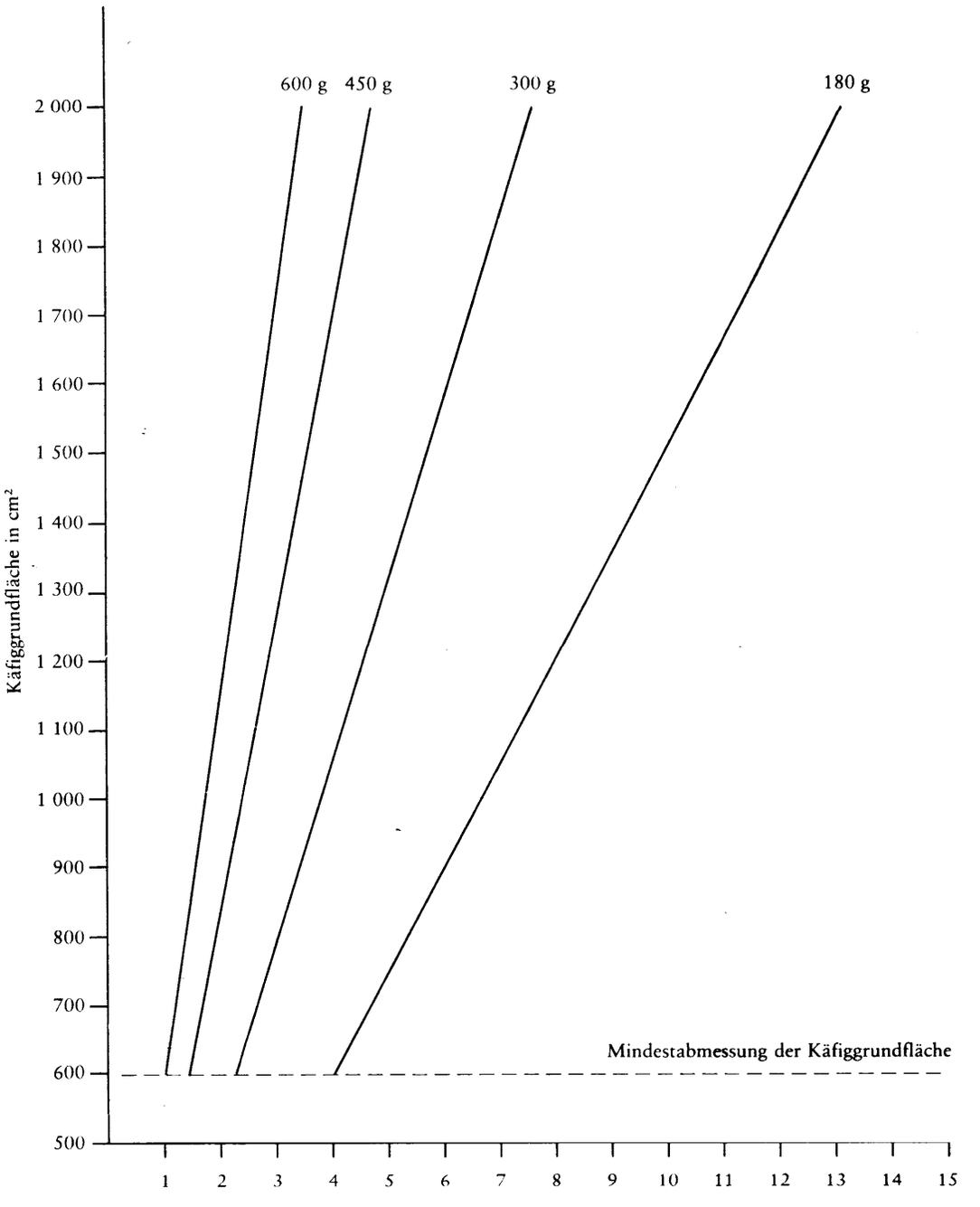

Mindesthöhe des Meerschweinchenkäfigs: 18 cm

ABBILDUNG 12

Leitlinie für das Verhältnis zwischen Anzahl der Kaninchen pro Käfig und Käfiggrundfläche

(in Vorratshaltung und während der Versuche)

Die Linien stellen das Durchschnittsgewicht dar und entsprechen der Linie EU – EU in Abbildung 5.

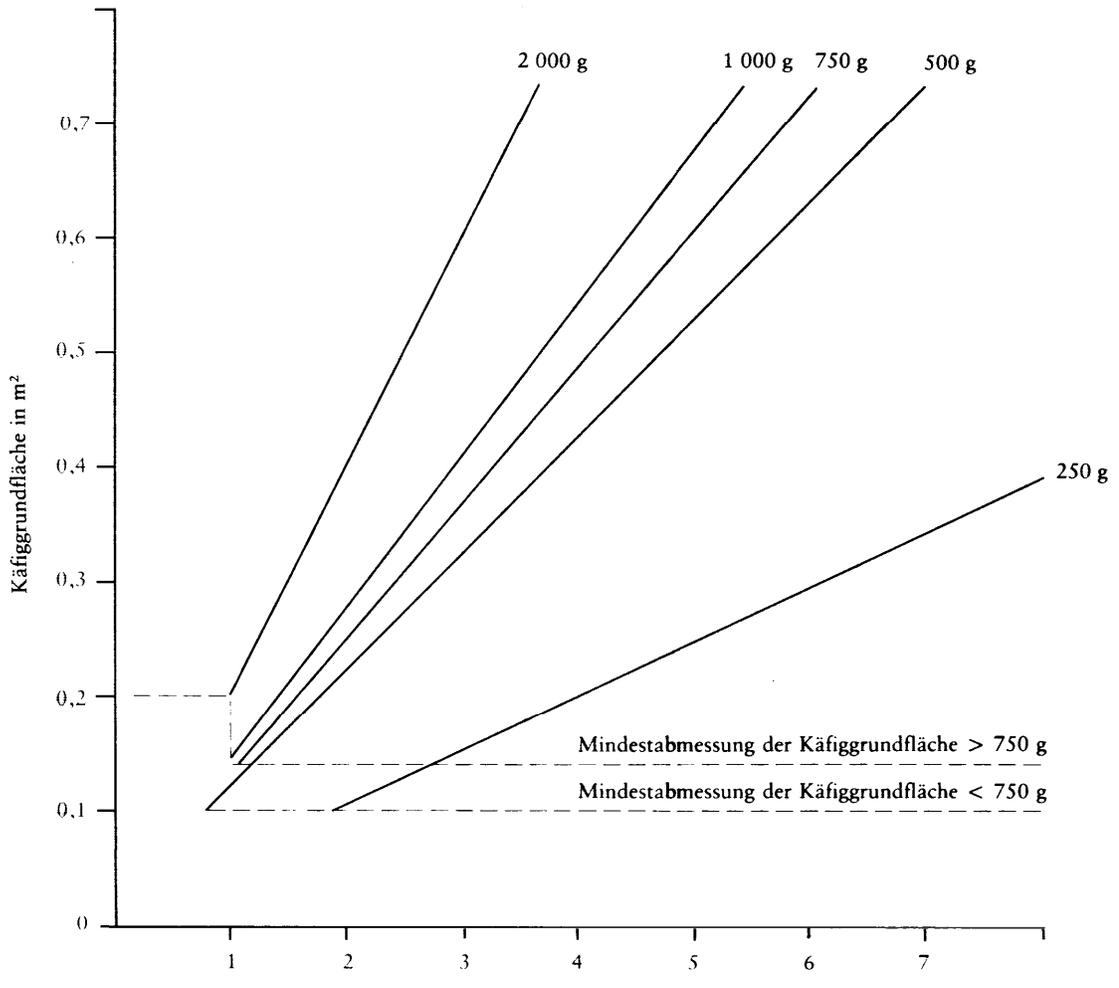

Mindesthöhe des Kaninchenkäfigs: vgl. Tabelle 3